

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Mauer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, in Pußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiten

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom <b>Deutschen Bauwerksbund</b> Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzeigen die je halbspaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abhängigkeiten Rabatte nur als Kassaabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreispaltene Kleinzeile 3 M. Anzeigen der Bauwerkschaften Zeile 50 A.
--	--	---

## Kein Geld für den Wohnungsbau!

Der weltbekannte englische Nationalökonom J. M. Keynes machte kürzlich dem englischen Finanzminister Vorwürfe wegen seiner „verhängnisvollen Sparjamkeit, wenn es sich um Ausgaben für öffentliche Zwecke handelt“. Er begründete seine Vorwürfe auf folgende Weise: „Jede öffentliche Verwaltung und jede Gemeinde sollte ermutigt und unterstützt werden, die Pläne für Kapitalanlagen, die fertig vorliegen oder vorbereitet werden können, durchzuführen, wie Straßen-, Brücken-, Hafenanlagen, Errichtung von Gebäuden, Niederlegung verschmutzter Viertel, Elektrifizierungen und Telefonverbindungen. Solange wir unbeschäftigte Arbeiter, stillliegende Fabriken und mehr Ersparnisse haben, als wir zu Hause verwenden, ist es falsch, zu sagen, daß wir uns diese Dinge nicht leisten können. Denn mit den unbeschäftigten Arbeitern und Fabrikanlagen, und mit nichts andern werden diese Dinge getan. Arbeiter, Zement, Stahl, Maschinen und Transportmöglichkeiten zur Verfügung zu haben und zu sagen, daß man es sich nicht leisten kann, den Bau von Häfen oder was es sonst auch sein mag, in Angriff zu nehmen, bedeutet ernste Geistesverwirrung.“ Die treffenden Bemerkungen von Keynes verdienen ernstlich beachtet und beherzigt zu werden. In ihnen steht auch die Forderung, den englischen Wohnungsbau mit allen Mitteln zu fördern.

Wie ist nun die Lage in Deutschland, wo die Wohnungsnot bekanntlich unergleichlich größer ist als in England? Unbeschäftigte Arbeiter, die Häuser bauen und Baumaterialien, Kohle, Eisen, Zement, Glas und Möbel herstellen könnten, sind auch in Deutschland da; auch in Deutschland haben wir eine außerordentlich große Arbeitslosigkeit. Die Fabrikanlagen, die Baustoffe liefern sollen, sind in Deutschland ebenfalls vorhanden; sie können ihre Leistungsfähigkeit bei weitem nicht ausnützen. Die Anlagen der Zementindustrie waren selbst im Jahre 1927, zur Zeit der Hochkonjunktur, nur bis zu 60 % ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt. Daß der Kohlenbergbau mit Feiertagschichten arbeiten muß, weil für die Kohle kein ausreichender Absatz da ist, ist hinlänglich bekannt. Ebenso, daß die Eisen- und Stahlwerke ihre Leistungsfähigkeit bei weitem nicht auszunutzen vermögen, insbesondere nicht, seitdem eine erhebliche Abschwächung der Konjunktur eingetreten ist. Dasselbe trifft für die Herstellung von Glas, Möbeln usw. zu. Auch unangenehme Transportmittel stehen für den Transport der Baustoffe zur Verfügung. Ja, man kann wohl ruhig sagen, daß alle diese unangenehmen Produktionsfaktoren in Deutschland in einem noch höheren Maße vorhanden sind als in England. Nach Keynes ist es unter solchen Umständen geradezu falsch, zu sagen, daß wir uns diese Dinge, also den Wohnungsbau und die andern öffentlichen Anlagen, nicht leisten können. Dies zu behaupten, bedeutet „ernste Geistesverwirrung“.

Nun wird man uns entgegenhalten können, daß wir einen wichtigen Satz in den oben zitierten Ausführungen von Keynes nicht berücksichtigt hätten, und zwar, wo er sagt, daß sich England gerade deshalb die erwähnten Dinge leisten kann, weil es mehr Ersparnisse hat als es zu Hause verwenden kann. England ist bekanntlich ein Kapitalausfuhrland. Keynes meint nun, wenn die Kapitalien nicht ausgeführt, sondern im Inland verwendet würden, so könnte man sie für die erwähnten Zwecke in Anspruch nehmen. Da nun Deutschland ein Kapital einfuhrland ist, und ein ausgedehnter Wohnungsbau allein mit Hilfe von Auslandsanleihen möglich ist — sei es, daß der Kapital-

bedarf für Wohnungsbau im Inland gedeckt und für andere Zwecke eingeführt wird, sei es durch direkte Aufnahme von Auslandsanleihen —, so könnte man wohl behaupten, daß die Lage in Deutschland grundsätzlich verschieden ist von der englischen, und die an sich richtigen Argumente von Keynes für Deutschland nicht zutreffen.

Wir wollen den Unterschied zwischen der Finanzierung des Wohnungsbaues aus inländischen oder ausländischen Mitteln nicht übersehen. Indessen möchten wir behaupten, daß dieser Unterschied — volkswirtschaftlich — bei weitem nicht so groß ist, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Was bedeutet die Finanzierung des Wohnungsbaues aus Auslandsanleihen, wenn wir nicht die technische Seite der Finanzierung, sondern den volkswirtschaftlichen Prozeß, der dahinter steht, ins Auge fassen? Wie wir sehen, brauchen wir, was Kohle, Eisen, Transportmittel, Zement und dergleichen anbelangt, nicht die Hilfe des Auslandes, um hier Wohnungen bauen zu können. Auch brauchen wir nicht ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen; die im Inland unbeschäftigten Kräfte würden völlig ausreichen. Weshalb benötigt man dennoch Auslandskapitalien für den Wohnungsbau? Bei einer ausgedehnten Wohnbaufähigkeit werden mehr Arbeiter eingestellt, wird weniger Kurzarbeit geleistet, die Löhne können steigen, folglich wird die Arbeitererschaft mehr verbrauchen als wenn sie auf Kurzarbeit oder Arbeitslosenunterstützung gestellt ist. Dies bedeutet aber einen gesteigerten Bedarf an Lebens- und Genussmitteln und andern Bedarfsartikeln, die im Inland nicht in genügender Menge hergestellt werden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Verbrauchsartikel, nach denen bei einer Wohnbaukonjunktur ein zusätzlicher Bedarf entstehen würde, im Inland hergestellt werden könnte, und allein ein Mehrbedarf an Rohstoffzufuhr entstehen würde. Während zum Beispiel im Konjunkturjahr 1927 die deutschen Textilfabriken derart beschäftigt waren, daß der gesteigerte Bedarf der Bevölkerung nur unter Heranziehung einer umfangreichen Einfuhr befriedigt werden konnte, steht heute ein großer Teil der Textilmaschinen still und die Arbeiter sind gezwungen, Kurzarbeit zu leisten. Bei einer Wohnbaukonjunktur könnten nun die Anlagen der Textilindustrie besser oder gar voll ausgenutzt werden. Es würde sich allein ein größerer Einfuhrbedarf an Baumwolle und andern Textilrohstoffen ergeben. Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß eine Wohnbaukonjunktur nur eine im Vergleich zum Wert der erstellten Wohnungen relativ geringe Mehreinfuhr nötig macht. Man könnte vielleicht aufs Geratewohl behaupten, wenn Wohnungen im Werte von zwei Milliarden Mark neu gebaut werden sollen, daß der Mehrbedarf an Einfuhr vielleicht 15 bis 20 %, also 300 bis 400 Millionen Mark ausmachen würde; den Rest des neuwertigen Wertes könnte man im Inland erzeugen, ohne daß man Arbeitskräfte und Sachkapitalien (Kohle, Maschinen, Transportmittel) von andern wichtigeren Verwendungsmöglichkeiten zu entziehen brauchte. Mit andern Worten: durch den Verzicht auf eine Mehreinfuhr von 300 bis 400 Millionen Mark — um bei unferm Beispiel zu bleiben — läßt sich die Volkswirtschaft eine Bereicherung von 1,6 bis 1,7 Milliarden Mark entgehen, die unwiederbringlich verloren sind, nur weil man deren Produktion nicht ermöglicht hat.

Um auf das englische Beispiel zurückzukommen: auch dort würde der erweiterte Wohnungsbau wie der Bau von öffentlichen Anlagen einen vermehrten Einfuhrbedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen erfordern, weil ja England gerade wie Deutschland auf die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen ist. Der Unterschied gegenüber Deutschland wäre nur, daß England diese Mehreinfuhr aus seinen Auslands Guthaben ohne weiteres bezahlen kann, während Deutschland die Auslands Guthaben, die zur Bezahlung der Mehreinfuhr nötig sind, erst in der Zukunft zu schaffen hat. Anders ausgedrückt hat England den Gegenwert der erforderlichen Mehreinfuhr bereits bezahlt, als es die Auslands Guthaben erwarb oder fortlaufend erwirbt, Deutschland muß sie erst in der Zukunft bezahlen. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings nicht gleichgültig, weil er bedeutet, daß Deutschland den Gegenwert der durch die Ausdehnung des Wohnungsbaues entstandenen Mehreinfuhr in späterer Zeit aus seinen Ausfuhrüberschüssen bezahlen muß, was dann auf Kosten der Kapitalbildung im Inland gehen wird. Doch muß man dabei zunächst folgendes bedenken: Wenn man nicht baut, obwohl unbeschäftigte Arbeitskräfte und unangenehme Anlagen da sind, so muß darunter die gegenwärtige innere Kapitalbildung leiden, weil bei nicht ausgenutzten Anlagen die Gewinne niedriger sein müssen. Dies besagt aber, daß man aus Angst vor der Schmälerung der inneren Kapitalbildung in der Zukunft die gegenwärtige Kapitalbildung droffelt.

Wenn man nun gegenüber diesen Ausführungen behaupten will, daß die Ausdehnung des Wohnungsbaues trotzdem nicht zu verantworten sei, weil dadurch Kapitalien, also Arbeitskräfte und Sachgüter, Produktionen entzogen würden, die noch dringender sind als der Wohnungsbau, so muß man demgegenüber nur klar sehen, was in der deutschen Wirtschaft heute vor sich geht. Hunderte von Millionen werden für die Errichtung neuer Kokereien investiert, die Leistungsfähigkeit der Zementindustrie, der Glasindustrie und einer großen Anzahl von andern Industrien wird durch Neuanlagen und kostspielige Rationalisierung gewaltig erhöht. In allen diesen Fällen handelt es sich um eine Ausdehnung der Leistungsfähigkeit, die nicht ausgenutzt werden kann. Für den Wohnungsbau trifft gerade das Umgekehrte zu: durch den Wohnungsbau wird die Ausnutzung der bereits vorhandenen Leistungsfähigkeit der Industrie, der Berg- und Hüttenwerke, der Zement-, Möbel- und Glasfabriken ermöglicht.

Keynes sagt am Schluß seiner Ausführungen: „Nach der Wirtschaftskritik stellt sich die durchschnittliche Nettoproduktion einer arbeitenden Person in England auf 220 Pfund Sterling, die Produktion einer Million Menschen beträgt also in fünf Jahren 1,1 Milliarden Pfund. Wenn man dieser Million Menschen wie den unangenehmen Anlagen keine Möglichkeit zur Befähigung gibt, so kann man wohl die Höhe des sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Verlustes ermaßen.“ Wir verzichten hier darauf, das keynesische Zahlenbeispiel auf Deutschland zu übertragen. Doch wäre es eine lohnende Aufgabe, einmal auszurechnen: welchen volkswirtschaftlichen Verlust bedeutet es, wenn die eine Million Wohnungen, deren Deutschland dringend bedarf, nicht gebaut werden? Dieser volkswirtschaftliche Verlust muß mit um so größerer Erbitterung erfüllen, weil er zum Schaden des kostbaren Gutes, der Volksgesundheit, geht. Mit Recht behauptet Keynes, daß das Wesen des durch die Unter-

lassung der Bauten begangenen Fehlers von der Öffentlichkeit niemals genau verstanden werden wird. Auch dies trifft für die deutsche Lage zu, wo die Geistesverwirrung in diesem Punkt keineswegs geringer ist als in England. Leider bedarf es noch einer großen Aufklärungsarbeit, bis sich endlich die Öffentlichkeit besser bezuht sein wird, welche Unferlassungszünden auf diesem Gebiet begangen wurden und dauernd begangen werden!

**Gewerkschaften als parteipolitisch-sprengpulver.**

Bekanntlich ist der deutsch-nationale Reichstagsabgeordnete Lambach, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgesellschaftsverbandes, aus der Deutschnationalen Volkspartei ausgeschlossen worden, weil er sich gegen die Wiedereinführung der Monarchie ausgesprochen hatte. Dieser ursprüngliche Streitgegenstand ist jedoch längst in den Hintergrund getreten. Dafür tritt in immer klareren Umrissen das Problem Gewerkschaften und Parteipolitik in den Vordergrund. Es ist sehr lehrreich zu beobachten, wie die Klassengegensätze hier aufeinanderprallen und ein Riß mitten durch alle bürgerlichen Parteien geht. Ein misratener Patriotismus kann vielleicht für eine Zeit als Klammer einer Partei dienen, doch je mehr die Republik in ein ruhiges und gesichertes Fahrwasser übergeht und sich der Kapitalismus stabilisiert, je mehr dringt das soziale Motiv in den Vordergrund. Die Meinung über das Thema Gewerkschaften und Partei gingen hin und her. Auch wo dies nicht klar und deutlich bei den Auseinandersetzungen zu erkennen war, ist schließlich doch die große Kluft zwischen Kapital und Arbeit das Entscheidende gewesen.

Wenn dies nicht einleuchtend sollte, dem ist das Studium der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ zu empfehlen. In der Nummer vom 3. August nimmt dieses gewerkschaftsfeindliche aller Blätter zum Fall Lambach Stellung. Der Artikel beginnt mit folgendem Satz: „Die Gewerkschaften wirken nachgerade als Sprengpulver in jeder Partei.“ Die Sprengwirkung sieht die „DZ“ darin, daß die Gewerkschaftsmitglieder und ihre Anhänger in jeder bürgerlichen Partei den Versuch machen, die gewerkschaftlichen Belange wahrzunehmen. Dann heißt es weiterhin: „Die Anhänger der Partei und die Presse der verschiedenen Parteien hat den Streit um die Monarchie gewissermaßen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt, während in Wirklichkeit zur Debatte steht, ob den Gewerkschaften innerhalb der Parteien ein noch größerer Einfluß im Sinne ihrer wirtschaftlich-schädlichen Bestrebungen eingeräumt werden kann und darf.“

Das ist fast Pundels Kern! Die Gewerkschaftsrichtungen, die ihre Interessen bei den bürgerlichen Parteien am besten gehortet vermaßen, müssen, wenn sie nicht lediglich gelbe Streikbroschürenorganisationen sind, über kurz oder lang mit der Parteiburekratie in Widerspruch geraten. Die bürgerlichen Parteien sind nackte Interessenerfahrungen der kapitalistischen Wirtschaft. Meinen es die Gewerkschaften einigermaßen ernst mit ihrer Gewerkschaftspflicht, dann können sie eine solche Interessensharmonie mit den Vertretern des kapitalistischen Unternehmertums nur für einen gewissen Zeitabschnitt mitmachen. Sie müssen also in diesen und jenen Fragen den Anschauungen der maßgebenden Parteikreise schroff gegenüberstehen. Gehen sie jedoch jeden ersten Gewerkschaftspolitiker aus dem Wege, so laufen sie Gefahr, daß ihnen die Mitglieder davonlaufen. Ganz richtig umschrieb die „Gewerkschaftszeitung“ beim Fall Lambach das Wesen der Gewerkschaften mit folgenden Sätzen: „Solche Gewerkschaften sind gesellschaftliche Bindungen eigenen Wuchses; sie folgen ihren besonderen geistigen und faktischen Gesetzen, die ihre unmittelbare und soziale Lage der Arbeiter anknüpfende, nur mit sozialen Tatbeständen rechnende Zielsetzung ihnen zwingend vorschreibt. Sie können auf die Dauer gewerkschaftlicher Mittel nicht entzagen, und deren Anwendung erzeugt und schult gewerkschaftliches Denken und solidarische Gesinnung in den Reihen der Mitglieder. Eine Denkart also, die je länger je mehr in Widerspruch geraten muß zur Politik einer Partei der politischen Rechten vom Schlage der Deutschnationalen.“

Wir weisen bereits darauf hin, daß dieser eigentümliche Widerspruch zwischen parteipolitischem Handeln und gewerkschaftlicher Tatkraft in allen bürgerlichen Parteien lebendig ist. In der Zentrumspartei wogt seit Jahren ein ununterbrochener Kampf zwischen dem gewerkschaftlichen Flügel und der offiziellen Parteiburekratie und dem dahinter stehenden mächtigen Unternehmertum. Wäre der Riß, den die katholische Kirche darstellt, nicht so außerordentlich fest, so würde der Zentrumsturm längst auseinander gebrochen sein. Zu der Spitzenorganisation der christlichen Gewerkschaften, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, gehören auch der Deutsch-nationale Handlungsgesellschaftsverband und Organisationen ähnlicher Art. Eine Ausnahme machen die Hirsch-Dunckerischen (Gewerkschaftsring), die hauptsächlich in der Demokratischen Partei ihre politische Vertretung haben.

Der heftige Wellenschlag, den der Fall Lambach auslöst, kennzeichnet das Symptom der modernen Gesellschaftsrichtung. Die neuere kapitalistische Entwicklung zeigt mit außerordentlicher Klarheit, daß es die Dauer eine Harmonie zwischen Kapital und Arbeit nicht geben kann. Der Kapitalismus von heute wächst sich immer mehr zum verdammtmäßig gebundenen Großkapitalismus aus. Die Mittel-schichten werden in der Wirtschaft immer mehr zerrieben. Dies richtunggebend und grundlegend bleibt, ist die mit allen Erfordernissen der Technik ausgerüstete Groß- und Mittel-industrie. Demgegenüber steht ein unabsehbares Heer von Lohn- und Gehaltsempfängern, die sich, wollen sie nicht ebenfalls zerrieben werden, organisatorisch zusammenzuschließen müssen. Die noch weit verbreitete bürgerliche Klassenideologie verhindert, daß sich dieser mächtige Block von Arbeitern und Angestellten in den freien Gewerkschaften zusammenfindet. Wohl bilden letztere den Kristallisationspunkt gewerkschaftlicher Forderungen und Ziele, jedoch ist die Entwicklung noch nicht so weit gediehen, daß die freie Gewerkschaftsbewegung alle Hand- und Kopfarbeiter organisatorisch umfaßt.

Je selbstbewußter und selbständiger die Gewerkschaftsbewegung wird, je mehr gerät sie mit den alten Parteitraditionen in Widerspruch. Das Wachstum der industriellen Wirtschaft hat auch deren Träger stärker politische Macht

verliehen. Vor allem haben sie sich der Parteimaschinerie bemächtigt. Noch gelangt es, den proletarischen Anhängerkreis durch nationalistische Phrasen zu beirren. Das hält aber nur für eine gewisse Zeit vor. Ueber kurz oder lang bricht das Klassenbewußtsein auch bei den bürgerlich orientierten Gewerkschaftern mit elementarer Macht durch. Dann helfen nicht Worgespinnste oder abgelebte Redekünste, dann hilft kein Mundspülen, es muß gepiffen werden! Ein Reinigungsprozeß geht durch die bürgerlichen Schichten der Arbeiterschaft. Darüber mögen die Reaktionen jammern — es hilft alles nichts; die lachenden Erben werden die freien Gewerkschaften sein. Diese Entwicklungslinie klar zum Ausdruck gebracht zu haben — das ist das Gute am Falle Lambach!

**Wirtschaftsprobleme auf dem Kongreß der Sozialistischen Arbeiterinternationale.**

Die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms für die Sozialistische Internationale setzt richtige Vorstellungen über die Lage voraus, in der sich die nationalen Wirtschaften und die Weltwirtschaft gegenwärtig befinden. Das ist keine leichte Aufgabe. Doch sind die Sozialisten für diese Aufgabe gut gerüstet. Sieht uns doch die marxistische Methode der Wirtschaftsanalyse zur Verfügung, die uns ermöglicht, die jeweilige Struktur der Wirtschaft und deren Veränderungen zu durchleuchten. Bei dieser Unternehmung leitet uns der Wunsch nach Verwirklichung des Sozialismus. Wir wollen nicht den Weg von der Wissenschaft zur Utopie zurückgehen, wir müssen die Umwelt, die wir umgeben wollen, in ihrer Wirklichkeit sehen, um uns an ihr wegen der Aktionsmöglichkeiten zu orientieren.

Es sind Probleme der Nationalwirtschaften und der Weltwirtschaft, vor die sich das internationale Proletariat gestellt sieht. Beide haben grundlegende Veränderungen erfahren. Bei der Nationalwirtschaft springt zunächst die Zunahme der Hochdruckpolitik, die gesteigerte Bedeutung der Steuerpolitik, die Vereinfachung des Arbeitsmarktes durch Arbeitslosenunterstützung und andere Maßnahmen, insbesondere durch Regelung der Ein- und Auswanderung, der Ausbau der Sozialpolitik, die Subventionierung von einzelnen Wirtschaftszweigen, die weitgehende Einflussnahme auf die Kreditpolitik, die eigene Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand zeugen von der veränderten Rolle des Staates in der Wirtschaft. Neben den staatslichen Eingriffen wirken aber in der gegenwärtigen hochkapitalistischen Wirtschaft mächtige Tendenzen zur Organisierung der kapitalistischen Produktion. Das Vordringen der Monopole, der Kartelle und Trusts hat eine neue Periode der kapitalistischen Wirtschaft, den organisierten Kapitalismus hervorgebracht. Bei der Beobachtung dieser Entwicklung muß zunächst festgestellt werden, daß heute die vom Staat so weitgehend beeinflusste Nationalwirtschaft, das Wirtschaftsgebiet, die Staatsgrenzen eine noch größere Bedeutung haben als vor dem Kriege. Diese Entwicklung der Nationalwirtschaft ist aber trotz der Staatseingriffe eine kapitalistische geblieben, ja, der Kapitalismus konnte seine Positionen ausbauen und verstärken. Der organisierte Kapitalismus hat jedoch bisher ebenso verlagert wie der Kapitalismus der freien Konkurrenz. Wie auf der Brüsseler Konferenz von Hillquit hervorgehoben wurde, daß der organisierte Kapitalismus mehr als je bewiesen, daß er völlig unfähig ist, die Wirtschaft im Interesse der Arbeiterklasse und des Volksganzen zu verwalten. „Der Kapitalistenklasse fehlt — so schrieb kürzlich Karl Renner im „Kampf“ — dank überlieferter Vorurteile das Verständnis für den Wirtschaftsstaat, es fehlt ihr die Energie, es fehlt ihr auch die Unabhängigkeit.“ Der letztere Punkt, der Mangel an Unabhängigkeit, hängt mit der wachsenden Verwischung der europäischen Länder an die Vereinigten Staaten zusammen, eine Tatsache, deren verhängnisvolle Wirkungen auf dem Brüsseler Kongreß ebenfalls von Hillquit mit großer Schärfe hervorgehoben wurden. Es müssen große, außerwirtschaftliche Kräfte mobilisiert werden, um der Verklöbung an das amerikanische Kapital, das seinen Einfluß auf die europäischen Länder zwangsläufig dauernd erweitern muß, zu entgegen. Nur eine energische, von den Arbeitern beeinflusste Staatswirtschaft ist imstande, durch richtige Organisierung der Produktion, insbesondere des Kreditwesens, auch hier Abhilfe zu schaffen. Die Kapitalisten selbst sind nicht fähig dazu. Renner schreibt: „Die kapitalistische Bourgeoisie ist der Sachwalter der ausländischen Interessen im Lande, sie gerade bringt die Kraft nicht auf, die Inlandsinteressen zu verteidigen, sie gerade ist gegen den staatswirtschaftlichen Eingriff, ohne den die Völker Europas nicht aufsteigen können.“ Es braucht an dieser Stelle nicht das Verhängnisvolle der Monopolwirtschaft gechildert zu werden, die zwar an sich geeignet wäre, durch die Vorteile der Massenproduktion die Produktivkräfte zu steigern, die aber durch das Gewinnstreben des Großkapitals vielfach zur Verkümmern der Produktivkräfte und Verringerung des nationalen Wohlstandes führt. Nur auf die stets wachsende Rolle des Finanzkapitals, an die auf dem Brüsseler Kongreß der englische Nationalökonom Cairnsford nachdrücklich erinnert hat, soll in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Wodurch wird nun die gegenwärtige Lage der Weltwirtschaft gekennzeichnet? Nicht nur die Bedeutung der Nationalwirtschaft, auch die der Weltwirtschaft ist seit dem Kriege gestiegen. Die Nationalwirtschaften sind mehr als je aufeinander angewiesen. Weltmärkten und Kapital als je aufeinander angewiesen. Weltmärkten und Kapital knappheit zeugen für die Wichtigkeit der internationalen Waren- und Kapitalausfuhr. So zeigt sich der Widerspruch: Abwertungstendenzen der Nationalwirtschaften bei stets wachsender gegenseitiger Abhängigkeit. Wenn nun von den europäischen Nationalwirtschaften festgestellt wurde, daß in der Organisation der Produktion kapitalistisch geblieben ist, so gilt dies für die Weltwirtschaft in einem noch größeren Umfang. Die kapitalistische Durchdringung der Welt geht in den neu erschlossenen Gebieten vor allem in den Industrieländern, erst nach sich her. Hier tritt ein Widerspruch zutage, der den sozialistischen Bestrebungen noch große Schwierigkeiten bereiten wird. Gelangt es der Arbeiterklasse in den fortgeschrittenen europäischen Ländern,

die politische Macht an sich zu reißen und dadurch den organisierten Kapitalismus der Nationalwirtschaft in andere Formen zu überführen, ihn allmählich in eine gemeinwirtschaftliche Organisation umzubilden, so werden diesen umgebildeten Nationalwirtschaften in Amerika und in den andern Ländern Weltwirtschaftsgebiete gegenüberstehen, die sich entweder auf der Stufe des Hochkapitalismus befinden, oder aber noch nicht einmal dort angelangt sind. Es besetzen jetzt schon und werden noch mehr in der Zukunft gegenständliche Wirtschaftssysteme nebeneinander bestehen, was einer sozialistischen Weltwirtschaftspolitik ernste Schwierigkeiten bereiten wird. Eine weitere Erschwerung liegt in der veränderten Anordnung der Produktion der verschiedenen Länder. Die Industrialisierung der überseeischen Länder wird den Bezug vieler europäischer Industrieprodukte überflüssig machen, während Europa auf die Rohstoffindustrie weiter angewiesen sein wird. Eine Umstellung der europäischen Produktion auf die veränderten Bedürfnisse der Weltwirtschaft wird vielleicht unermüdlich werden. In diesem Problem münden zwei weitere: das Problem der Nationalisierung und die nötig ist, um die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten, die aber zu einem unangenehm Befremden mit großen Schäden für die Nationalwirtschaften und für die Arbeiter, wie auch zu einer wachsenden Verwischung führen kann, und als zweite Frage: die Entwicklung der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung, die für die Absatzmöglichkeiten der alten Industrieländer von entscheidender Bedeutung sein wird. Von der Lohnentwicklung und vom Sozialfuß in den weniger entwickelten Ländern wird das Schicksal der alten Industrieländer in hohem Maße abhängen.

Das hier in großen Zügen entworfen Bild schwebte dem Kongreß der Sozialistischen Internationale vor, als er seine wirtschaftspolitischen Forderungen aufstellte. Sie sind Forderungen des Tages. Diese Behandlung der Wirtschaftsprobleme entspringt aus der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Periode des erstarkten Kapitalismus dessen Ueberwindung auf revolutionärem Wege nur durch einen neuen Weltkrieg und darauffolgendem Bürgerkrieg zu erreichen wäre. Diesen Weg will aber das sozialdemokratisch orientierte Proletariat nicht gehen, weil es die moralischen und materiellen Schäden eines neuen Unterganges nicht auf sich nehmen will. Deshalb soll zunächst die Stärkung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die Führung und Verwaltung der Produktion durch politische Maßnahmen zuwege gebracht werden. In der Weltwirtschaft müssen aber die Hindernisse des gegenseitigen Warenverkehrs und der Wanderungen beseitigt werden. Eine andere Gruppe von Forderungen bezieht sich auf die Lage der Arbeiter in den weniger fortgeschrittenen Ländern, deren Verbesserung als eine bedeutungsvolle internationale Aufgabe erkannt wird, eine weitere endlich auf die Kontrolle der internationalen Kartelle und Trusts und auf die internationale Regelung der Rohstoffbewirtschaftung. Deshalb wird im Anschluß an die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz der Zollabbau, insbesondere der Abbau des Hochdrucksystems gefordert. Ferner wurde die Förderung der internationalen Angleichung der Arbeitsbedingungen und der Gewerkschaftsbewegung in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern als Aufgabe des internationalen Proletariats bezeichnet. Ein heikler Punkt ist dabei die Frage der internationalen Wanderungen, worüber auch innerhalb der Arbeiterklasse nicht geringe Gegenfälle bestehen. Was die Ueberwindung der internationalen Kartelle und Trusts und die Vorbereitung der internationalen Rohstoffbewirtschaftung anbelangt, so liegt der Brüsseler Kongreß im Völkerverbund dem Weltwirtschaftsamt die Organe für die Lösung dieser Aufgaben. In Allgemein herrschte die Ansicht vor, daß dem Völkerverbund in internationalen Wirtschaftsverträgen eine bedeutungsvolle Rolle zufallen müsse, allerdings in der Annahme, daß der Völkerverbund in dem Maße, als die Arbeiterbewegung in den angeführten Ländern Fortschritt macht, eine andere Gestalt annehmen wird. Insbesondere hat Cairnsford nachdrücklich betont, daß man sich von der Vorstellung freimachen sollte, als ob der Völkerverbund sich nur mit Friedenspolitik zu befassen habe. Frieden bedeutet mehr, er bedeutet die Organisation des wirtschaftlichen Lebens im Interesse aller Völker. Die Resolution des Brüsseler Kongresses der Sozialistischen Internationale schließt mit den Worten, die Trigapayli an den Schluß seines Wirtschaftreferats gefügt hat: „Der Kongreß fordert die Proletarier aller Länder auf, sich zu vereinigen mit dem Ziel: Die Nationen an die Stelle der kapitalistischen Monopole, die Gemeinhaft der Nationen an die Stelle der kapitalistischen Weltkongresse.“

**Die Ausbildung der Maurerlehrlinge.**

Die Klagen über die Ausbildung der Maurerlehrlinge häufen sich in erschreckendem Maße. Sogar bei den Unternehmern lassen sich Stimmen für eine bessere Ausbildung hören. Man fordert Lehrern, in denen Lehrlinge durch besonders dazu angefertigte und in der Ausbildung erprobte Gesellen oder Poliere — sogar Techniker werden dafür empfohlen — ausgebildet werden sollen. In Verbindung mit den Gedanken, die bei der Einrichtung des „Dinla“ bei den Unternehmern vorherrschend waren, verfuhr man bei großen Betrieben sogar, die Lehrwerkstätten mit dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft zu verbinden. Die Lehrlinge sollen nicht nur im Handwerk ausgebildet werden, man möchte in sie Gedanken gegen die Gewerkschaft, aber für den Betrieb ermedien, es geht nach dem Worte des Obergerichtsrats Arnhold „um die Seele des Arbeiters“. Im Baugewerbe hat man erst in wenigen Orten mit Lehrwerkstätten begonnen. Versuche mit einer Vorleser, mit Schlingbauern und ähnlichem sind häufiger gemacht worden. Für uns kann nur eine Förderung der Ausbildung in Frage kommen, die für möglichst alle Lehrlinge eine Verbesserung der Lehre bringt. Lehrwerkstätten, die von großen Betrieben oder in großen Städten eingerichtet werden können, sind für die Lehrlinge vom Lande — und von dort kommt der Nachwuchs für das Baugewerbe in der Hauptsache — ohne große Bedeutung. Die Einrichtung von Lehrwerkstätten in Verbindung mit der Berufsschule, die wir grundsätzlich gutheißen



# AUS DEM ARBEITSRECHT

### Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten.

Vortrag, gehalten vor dem Bundesbeirat in Köln am 20. Juli.

Von Dr. Franz Reumann, Berlin.

Die Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Sozialismus, ein Kampf zweier Wirtschaftssysteme, findet ihren Widerhall in dem Ringen zweier Gedankenrichtungen: dem Liberalismus und dem Kollektivismus. Beide Gedanken ringen miteinander auf allen Gebieten der Kultur und der Politik, kein Wunder, daß sie auch auf dem Gebiet des Rechts Tag für Tag miteinander in Konflikt geraten. Kein Rechtsgebiet zeigt dies mehr als gerade das Arbeitsrecht, das als Recht der abhängigen Lohnarbeiter von dem allgegenwärtigen Gegensatz durchzogen wird.

Der liberale Rechtsgedanke kennt den Menschen nur als Einzelmenschen. Er sieht ihn nicht eingeordnet in eine Fülle von sozialen Bindungen, sieht ihn vor allem nicht als Klassenmenschen. Der liberale Rechtsgedanke kennt nur den freien Arbeitsvertrag zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Unternehmer, sieht in ihnen rechtlich freie und gleiche Personen, die im Zustande rechtlicher Freiheit ihre Arbeitsverträge abschließen, aber er sieht nicht oder will nicht sehen, daß diese rechtliche Freiheit und Gleichheit nicht hindert, eine soziale und wirtschaftliche Leber- und Unterordnung bestehen zu lassen, die durch Besitz von Produktionsmitteln nicht nur Herrschaft über Sachen verleiht, sondern auch Macht über Menschen gibt. Wir leugnen nicht die Verdienste der liberalen Rechtslehre, wie sie die französische Revolution erzeugt hat, und sehen sehr wohl, daß wir es ihr zu verdanken haben, wenn die Fesseln der Gilden und Zünfte das Diktat des Unternehmers sowie den gebundenen Arbeitsvertrag zerbrechen und dafür Gewerbetfreiheit und freier Arbeitsvertrag errichtet wurden. Aber wir wissen, daß das Ziel des Liberalismus, dem Einzelmenschen gegenüber dem Staat eine unverlierbare Freiheit zu garantieren, ungenügend ist, weil es den wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen nicht gerecht wird.

Der kollektivistische Rechtsgedanke ist allerdings noch nicht sozialistisch, aber er bereitet den Sozialismus vor. Er ist Ausdruck der Tatsache, daß der einzelne Arbeiter nicht, vielmehr eingeordnet ist in eine Klasse. Die Freiheit des einzelnen ist aber eine leere Form; der einzelne wird nur dadurch wirklich frei, wenn er sich organisiert und seine persönliche Freiheit aufgibt, um sie als andere, als bessere, als kollektive Freiheit zurückzuerhalten. Eine neue Form der Demokratie ist nicht mehr der Einzelmensch als Ausgangspunkt der staatlichen Willensbildung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, sondern die Gewerkschaft. — Jezt erst wird uns die große geistige und staatspolitische Bedeutung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG) klar. — Der Anwalt ist Ausdruck des liberalen Rechtsgedankens. Der Anwaltsstand ist eine der letzten Verkörperungen des Liberalismus. Auch dem Anwaltsstand liegt die Idee zugrunde, daß der Einzelmensch losgelöst sei von jeder sozialen Gebundenheit, der Anwalt muß — der Idee des Standes entsprechend — jede Sache eines jeden Klienten vertreten können, weil das Recht, um das er streiten soll, und den Menschen, für dessen Recht er kämpfen soll, nur als isoliertes Individuum anerkennt. — Die Entwicklung aber fast teils durch Veränderung der Gesetzgebung, teils durch die Macht der Tatsachen selbst, diese liberale, individualistische Ideologie zerstört. In allen den Rechtsgebieten, in denen der Klassenkampf oder schwere Interessenkämpfe sich abspielen, hat der Anwalt als Anwalt keine Bedeutung als Kämpfer der Partei verloren. Dies gilt für das Arbeitsrecht in ebenso starkem Maße wie für das Kartell- und das gesamte Wirtschaftsrecht. Ueberall, wo der Anwalt auftritt, tritt er nur noch formell als freier Anwalt auf, er ist in Wirklichkeit Klassengenosse, Repräsentant seiner Klasse, seiner Interessengruppe, die in Wahrheit in diesen Prozessen Partei sind. — Das Arbeitsgerichtsgesetz hat nun die Idee des Kollektivismus ohne jede Einschränkung anerkannt. In seinem Aufbau sowohl als auch in der Prozeßvertretung spielen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten die entscheidende Rolle. — Im folgenden sollen nun nicht etwa Rechte und Pflichten der Prozeßvertreter dargelegt werden, sondern es soll vielmehr gezeigt werden, wie der Prozeßvertreter sich bei Streitigkeiten, die mit den Baugewerbe bestehenden Tarifverträgen in Zusammenhang stehen, zu verhalten hat. Nur vorher sollen einige prozeßrechtliche Fragen behandelt werden.

**Voraussetzungen für das Auftreten.**  
Nach § 11 AGG können als Prozeßbevollmächtigte auftreten die Mitglieder oder Angestellten von Gewerkschaften, die kraft Satzung oder Vollmacht hierzu befugt sind. Es sind also zwei Voraussetzungen zu unterscheiden: die Vollmacht, die dem Gewerkschaftsvertreter allgemein die Befugnis zum Auftreten vor dem Arbeitsgericht gibt und die der jeweilige Kläger oder Beklagte im konkreten Fall dem Gewerkschaftsvertreter erteilen muß. Die erste Vollmacht ist gleichzusetzen etwa der Zulassung des Rechtsanwalts zur Ausübung seiner Praxis. Fähigkeit, diese Art Vollmacht zu erteilen, haben nach dem Wortlaut des § 11 AGG nur tariffähige Vereinigungen. Für das Baugewerbe ist im wesentlichen die Frage der von diesen Gewerkschaften angestrebten *Industrieverbände* entscheidend. (Das Landesarbeitsgericht Berlin hat den sogenannten Industrieverband für das Baugewerbe, der kommunistischer Natur ist, nicht als wirtschaftliche Vereinigung anerkannt, weil er nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts im wesentlichen ein politischer Verein sei. Ob diese Ansicht richtig ist oder nicht, möge hier unerörtert bleiben, da das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen und der „Industrieverband“ auch Revision eingelegt hat.) Die Prozeßvertretung der Gewerkschaftsvertreter wird sich grundsätzlich auf Gewerkschaftsmittel beschränken. Damit ist aber nicht gesagt, daß nur sie von Gewerkschaftsangehörigen vertreten werden dürfen, vielmehr dürfen auch Außen-

seiter sich der Prozeßvertretung der Gewerkschaftsfunktionäre bedienen, weil sie die Prozeßvertretung nicht als eigenes Geschäft, sondern im Auftrag ihrer Organisation betreiben, so daß sie nicht geschäftsmäßig vor Gericht auftreten (so auch Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main, Ferner Frankel, Arbeitsrechtspraxis 1928, Heft 2, S. 32 und viele andere; v. A. Flatow-Joachim § 11, Anm. 9, S. 116). In sachlicher Hinsicht ist die Prozeßvertretung nicht beschränkt. Die Gewerkschaftsangehörigen können in allen Arten von Streitigkeiten — mit Ausnahme vor dem Reichsarbeitsgericht — auftreten. Sie können auch die Vertretung von Betriebsvertretungen übernehmen, wenn diese entsprechend § 71 AGG im Kündigungseinspruchsverfahren selbst die Berufung einlegen oder als Berufungsklage auftreten. Man hat zwar behauptet, daß die Gewerkschaftsangehörigen in diesen Fällen nicht als Prozeßvertreter auftreten dürfen, weil weder die Betriebsvertretung als solche, noch die Belegschaft als solche in der Gewerkschaft organisiert seien (§ 11 Abs. 2 AGG). Diese Ansicht ist jedoch irrig. Gerade im Kündigungseinspruchsverfahren ist die Prozeßvertretung der Funktionäre dringend notwendig, weil es sich hierbei in der Regel nicht um die Erörterung von Rechtsfragen handeln wird, sondern um soziale Tatsachen, bei denen der Begriff der „unbilligen Härte“ zu prüfen sein wird. Daß der Wortlaut der §§ 11 und 10 AGG der Zulässigkeit der Prozeßvertretung durch Gewerkschaftsangehörige vor dem Landesarbeitsgericht dann, wenn die Betriebsvertretung Berufung eingelegt hat, nicht entgegensteht, kann hier nicht dargelegt werden. Es sei verwiesen auf meine Ausführungen in „Der Arbeitsrichter“, Beilage der deutschen Werkmeister-Zeitung 1928, Nr. 11, sowie auf den Kommentar von Flatow-Joachim, § 11, Anm. 9, S. 116/117.

**Schiedsgerichtsbarkeit.**  
Die Schiedsgerichtsbarkeit unfreier Reichstarifverträge (RTV) gehört zu den schwierigsten Dingen des RTV überhaupt, und zwar schon deshalb, weil Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtungsverfahren im RTV durch einander gehen. Der RTV sieht an Stelle der staatlichen Schlichtungsbehörden für Interessenstreitigkeiten ein völlig ausgebildetes Schlichtungsverfahren vor. Es handelt sich dabei um die Fälle der §§ 1, 3, 5, 10, 11, 19a, 24a. In all den Fällen haben die Tarifämter zwei unparteiische Beisitzer hinzuzuziehen. In der Praxis fällt die Abgrenzung der Interessen von den Rechtsstreitigkeiten immer noch schwer, und auch die Tarifämter stehen dieser Abgrenzung manchmal hilflos gegenüber. Dabei handelt es sich um eine ganz einfache Frage: eine Interessenstreitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien zielt auf Abschluß eines neuen Tarifvertrages. Eine Rechtsstreitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien setzt einen Tarifvertrag voraus, dessen Erfüllung wir uns ausschließlich mit den Rechtsstreitigkeiten. Wir unterscheiden innerhalb der Rechtsstreitigkeiten Gesamt- und Einzelstreitigkeiten und verstehen unter diesen, Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Unternehmer aus dem Arbeitsverhältnis, unter Einzelstreitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Tarifverträge. Im Bauarbeiterrecht sind also Gesamtschlichtungsstreitigkeiten nur möglich bei Streitigkeiten aus dem RTV, zwischen den Parteien des RTV, und bei Streitigkeiten aus den Bezirks- und Ortsstatuten zwischen den Parteien dieser Tarifverträge. Selbst wenn zwischen einer Belegschaft einer Baufirma und dem Unternehmer Streit über die Auslegung einer Tarifbestimmung besteht, handelt es sich nicht um eine Gesamt-, sondern um eine Summe von Einzelstreitigkeiten. Die Gesamtschlichtungsstreitigkeiten wiederum können sich beziehen auf die Erfüllung der Tarifverträge (§ 11, § 1 RTV: Verletzung der Friedenspflicht) sowie auf die Auslegung von Normativbestimmungen der Tarifverträge (§ 11, § 2). Ist also Streit, ob für eine bestimmte Art von Arbeit der Nacharbeiters- oder der Wechselschichtzuschlag zu zahlen ist, und will die Organisation diese Streitfrage durch das Tarifamt entscheiden lassen, so muß die Baugewerkschaft oder der Bezirksverband des Baugewerkes beim Tarifamt einen entsprechenden Antrag stellen. Ist es nötig, die Sache vom Haupttarifamt entscheiden zu lassen, so muß der Bundesvorstand einen entsprechenden Antrag stellen. Es war eine Zeitlang zweifelhaft, ob derartige Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien zur Auslegung von Normativbestimmungen gemäß § 256 Zivilprozeßordnung zulässig seien. Das Reichsarbeitsgericht (RAG) hat jedoch in zwei Entscheidungen die Möglichkeit derartiger Klagen bejaht (Wensheimers Sammlung, Band 2, Nr. 33, S. 103, und Nr. 37, S. 107), und auch die Wissenschaft hat sich dieser bejahenden Meinung angeschlossen (vgl. meinen Aufsatz in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1928, Heft 4). Streitig ist jedoch, welche Wirkung einer solchen Entscheidung des Tarif- und Haupttarifamts zukommt. Nehmen wir an, die Tarifinstanzen hätten in dem oben angegebenen Beispiel den Nacharbeiterszuschlag bejaht, und die tarifunterworfenen Unternehmer würden sich dennoch weigern, ihn zu zahlen, ist dann das Arbeitsgericht bei den Lohnklagen an diese Entscheidung der Tarifinstanz gebunden? Welche Frage ist zu bejahen. Zwar wirkt entsprechend § 325 Zivilprozeßordnung ein Urteil nur zwischen den Parteien des Prozesses selbst, d. h. also hier zwischen den Tarifvertragsparteien. In den Fällen jedoch, wo ein Rechtsverhältnis einseitlich festgestellt werden muß, greift die Rechtskraftwirkung über die Prozeßparteien hinaus und erstreckt sich auf alle die Dritten, die von dem Rechtsverhältnis betroffen werden (vgl. meinen Aufsatz a. a. O. und die zustimmende Äußerung dazu von Ripperday in Wensheimers Sammlung, Band 2, Nr. 33, S. 108). — Darüber hinaus steht das RAG auf dem Standpunkt, daß im Baugewerbe auch die Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung, bei denen die Auslegung aus Tarifbestimmungen strittig ist, als „Streitigkeiten aus dem Tarifverträge“ zu betrachten und der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen seien (Wensheimers Sammlung, Band 2, Nr. 57, S. 188). Diese

Entscheidung ist zwar sehr bedenklich, ein Eingehen auf sie erübrigt sich jedoch. In Einzelstreitigkeiten gibt es eine Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt nicht. Lediglich das gerichtliche Güterverfahren wird entsprechend § 101 AGG, erletzt durch ein Tarifvertragsgesetz vor den Schlichtungskommissionen (§ 11, 2a RTV). Diese tarifliche Güterstelle ergreift jedoch nicht die Einspruchsverfahren aus den §§ 86 und 87 Betriebsrätegesetz. Einmal nämlich ist mit Flatow-Joachim (§ 91, S. 463) davon auszugehen, daß in Einspruchsverfahren die tarifliche Güter- und Schlichtungsgerichtsbarkeit überhaupt unzulässig ist. Zum andern läßt der Wortlaut des § 11, 2a RTV, darauf schließen, daß die Parteien des RTV nicht daran gedacht haben, die Einspruchsverfahren der tariflichen Gütergerichtsbarkeit unterzuordnen. Denn es handelt sich bei diesen weder um Lohnklagen, noch um Ansprüche aus dem persönlichen Arbeitsvertrag, noch um Forderung einer bestimmten Geldsumme, sondern strittig ist in erster Linie die Wiedereinstellungspflicht (so auch AGG, Berlin in den Sachen Rähloff und Nikodem gegen Gerlich 106, S. 528/28).

**Der Einfluß des RTV auf den Arbeitsvertrag des Bauarbeiters.**  
Strittig ist zunächst die Auslegung des Begriffs der Wechselschicht (§ 4, 5a RTV). Die Frage hat deshalb große praktische Bedeutung, weil der Nacharbeiterszuschlag regelmäßig erheblich höher ist als der Wechselschichtzuschlag. Wenn auf einer Baustelle ein Teil der Belegschaft ständig nachts, ein Teil dagegen am Tage arbeitet, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß es sich um reine Nacharbeit handelt. Man kann also bei der Begriffsbildung nicht vom objektiven Standpunkt ausgehen, muß sich vielmehr auf den Standpunkt des Arbeiters stellen und fragen, ob er in mehreren Schichten gearbeitet hat, d. h., ob er abwechselnd tags und abwechselnd nachts eingesetzt worden ist. Wird dies bejaht, so liegt Wechselschicht vor. In allen andern Fällen liegt Nacharbeit vor, und diese Fälle bilden die weitaus größte Zahl. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Arbeiter abwechselnd ist, ist eine Woche, weil unser Arbeitsrecht auf dem Grundsatze der 48-Stunden-Woche ruht. Ein Arbeiter also, der länger als eine Woche nachts arbeitet, hat Anspruch auf den Nacharbeiterszuschlag, ohne Rücksicht darauf, ob er später nachts eingesetzt wird (so auch AGG, Berlin in Sachen Siemens-Baunotion gegen Schubert 104, S. 77/28, „Grundstein“ 1928, S. 97). — Immer noch bilden die Fragen des tariflich vereinbarten Arbeiterschlusses die unstrittigsten des Tarifrechtes. In einer Reihe von Ortsstatuten ist bestimmter Unterkunftsraum von bestimmter Art und Größe vorhanden sein müsse. Häufig jedoch genügen nicht die Unterkunftsräume den tariflichen Anforderungen. Es entsteht dann die Frage, ob wegen des schlechtesten Zustandes der Baubuden die Arbeiter ihre Arbeitsleistung verweigern können, ohne ihre Lohnansprüche verlustig zu geben. Diese Frage ist zu bejahen. Sie wird jedoch häufig verneint, weil man den tariflich vereinbarten Arbeiterschlus nicht als Normativbestimmung betrachtet. Man leugnet die Normativität deshalb, weil der einzelne Arbeiter keinen klagbaren Anspruch auf Errichtung der Baubude habe. Das Letzte ist zwar richtig, jedoch nicht entscheidend. Es gibt auch keinen klagbaren Anspruch der Arbeiter auf Errichtung der gesetzlichen Arbeiterwohnvorrichtungen, z. B. des § 618 Bürgerlichen Gesetzbuches, oder der §§ 120a bis 120e der Baugewerbeordnung, und dennoch entstehen durch diese gesetzlichen Arbeiterwohnvorrichtungen privatrechtliche Bindungen zwischen Unternehmer und Arbeiter. Der Arbeiter ist berechtigt, seine Arbeitsleistung zu verweigern, wenn der Unternehmer dem gesetzlichen Arbeiterschlus nicht gerecht wird, und dennoch behält der Arbeiter seinen Lohnanspruch (vgl. Hueck-Nipperday, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 1, S. 101). Was für den gesetzlichen Arbeiterschlus gilt, muß auch für den tariflich vereinbarten gelten (vgl. Kahn-Freund, Umfang der normativen Wirkung des Tarifvertrages, Berlin 1928, S. 25 ff.). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt.

Es sind verschiedene Fälle möglich, die einer Arbeitsleistung des Arbeiters im Wege stehen. Es kann sich zunächst um Umstände handeln, die in seiner Person begründet sind, z. B. Krankheit, Vorladung vor Gericht, Tod von Familienangehörigen. — Es können aber auch Umstände sein, die außerhalb seiner Person liegen, und die wiederum in den Verhältnissen des Betriebes selbst begründet sind (Brand, Einfluß von Mauern, Materialmangel), oder die außerhalb des Betriebes ihre Ursache haben, und zwar einmal allgemein alle Unternehmer betreffen (Regen, Frost, allgemeine Wirtschaftskrise), oder die nur den einzelnen Unternehmer selbst betreffen (Konkurs des Bauauftragnebers). Schließlich kann durch Streik einer Arbeitergruppe die Arbeitsleistung der andern Arbeiter unmöglich sein. In allen diesen Fällen erhebt sich die Frage, ob ein Lohnzahlungsanspruch der Arbeiter besteht. Kann der Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Arbeitsleistung nicht bewirken, so würde an sich sein Lohnanspruch fortfallen (§ 323 Bürgerliches Gesetzbuch). Jedoch macht § 618 Bürgerliches Gesetzbuch von diesem § 323 eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß, wenn es sich um eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit handelt, dennoch der Unternehmer zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Diese Fälle bereiten keine Schwierigkeiten. Dagegen ist die Frage, ob und wann die arbeitsbereiten Arbeiter, die ihre Arbeit aus irgendwelchen Gründen nicht verrichten können, ihren Lohnanspruch behalten, auf das bestmögliche beschränkt. Unterstellen wir zunächst, daß eine tarifvertragliche Regelung dieser Frage überhaupt nicht bestünde und untersuchen wir, welche Stellung das Gesetz selbst dazu einnimmt. — Man hat zunächst versucht, unter Hinweis auf § 323 BGB, den Arbeitern das Betriebsrisiko aufzuladen, hat also versucht, in all den oben aufgeführten Fällen ihren Lohnanspruch zu verneinen. § 323 bestimmt: Wenn einer Partei ihre Leistung ohne ihr Ver-

(schulden unmöglich wird, so braucht auch die andere Partei die ihr obliegende Leistung nicht zu bewirken. Man hat nun gefragt, dem Arbeiter, der aus irgendwelchen Gründen dem Arbeitgeber nicht leisten könne, werde seine Arbeitsleistung unmöglich, er verliere damit auch den Anspruch auf die Gegenleistung, auf den Lohn. Dieser Ansicht hat sich jedoch das RVO. in einer ganzen Reihe von Entscheidungen nicht angeschlossen (Bensheimers Sammlung, Band 2, S. 68, S. 135, S. 229), und auch die RVO. haben ihr überwiegend die Gegenseite verurteilt. Und mit Recht. Aus dem Arbeitsvertrag hat der Arbeitnehmer nur die Pflicht, den Lohn zu zahlen, der Arbeiter die Pflicht, seine Arbeitsleistung ordnungsmäßig anzubieten (§ 611 in Verbindung mit § 295 BGB.). Hat er dies getan, ist er also an der Arbeitsstelle erschienen, so hat er nach § 615 BGB. seinen Lohnanspruch, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Wenden wir also § 615 streng an, so würde der Arbeiter in den Fällen des Streiks, des Regens, des Frostes, des Zusammenbruchs des Bauauftrages seinen Lohnanspruch behalten. Dieser strengen Ansicht ist jedoch das RVO. nicht gefolgt. Es will vielmehr in jedem einzelnen Fall prüfen, wofür der beiden Vertragsparteien nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) das Betriebsrisiko aufzuerlegen ist, und es hat in der bisherigen Rechtsprechung bestimmte Grundfälle entwickelt, die wir durchweg als arbeiterfreundlich bezeichnen können. In dem Fall des Teilstreiks freilich hat es den Lohnanspruch vereinzelt, dagegen bei Strommangel, Verlegen der Maschinen, polizeilichem Verbot des Betriebes nach § 242 BGB., den Lohn zugestanden. Die RVO. haben bei Materialmangel, polizeilichem Verbot des Betriebes gleichfalls die Unternehmer zur Lohnzahlung verpflichtet. In der Bauarbeiterfrage hat es sich gegen Waß und Freitag, RVO. Urteil vom 4. Juli 1928 RVO. Nr. 5. 49/28, „Grundstein“ 1927, S. 401 und 1928, S. 220) hat das RVO. und RVO. auch in dem Fall, wo der Bauauftraggeber das Betreiben des Betriebes verboten hat, den Lohnanspruch der Bauarbeiter bejaht. Man wird aus der Rechtsprechung des RVO. folgende zwei Grundfälle entnehmen können: 1. kann der Unternehmer Grundhaft von der angebotenen Arbeitsleistung der Arbeiter keinen Gebrauch machen, so tritt ihm kein Lohnanspruch zu; 2. kann er es ohne sein Verschulden nicht, so tritt sie ihm dann, wenn sie ihm zugunsten ist, im besonderen, wenn es sich nicht um altsü hohe Lohnsätze handelt. — Zu prüfen ist nun, welchen Einfluß der § 5, Ziffer 11 und 12 RVO. auf diese beiden Grundfälle hat. Die Ziffer 11 beginnt mit dem Satz, daß dem Arbeiter der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeit gezahlt wird, darauf folgt die Bestimmung, daß ihm der Lohnanspruch für die am ersten Tage nicht geleistete Arbeitsstunden bei Erkrankung, „verurteilt“ wird. — In Ziffer 12a wird bestimmt, daß bei Materialmangel und Betriebsstörung zwei Stunden verurteilt werden. — Ziffer 12b enthält eine Sonderregelung für Maschinenisten. Während sich nun bisher die Gewerbe- und Arbeitsgerichte einhellig auf den Standpunkt gestellt hatten, daß der Satz unseres RVO.: bezahlet wird nur die geleistete Arbeit — auf alle Fälle des § 615 beziehe, d. h., daß die oben angeführten beiden Grundfälle für alle unter den RVO. fallenden Arbeiter keine Geltung hätten, hat sich das RVO. nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sondern die

Anwendbarkeit der beiden Grundfälle auch für die unter den RVO. fallenden Bauarbeiter bejaht. Es hat — wie schon vorher das RVO. Berlin (vgl. „Grundstein“ 1928, Nummer 26, S. 220) — ausgeführt, daß der strittige Satz im § 5, Ziffer 11 nur auf § 616, nicht jedoch auf § 615 beziehe. Nach dem Urteil des RVO. ist also folgende Rechtslage gegeben: 1. Sind die Bauarbeiter zur Arbeitsleistung bereit und kann der Unternehmer von ihrem Angebot keinen Gebrauch machen, so besteht der Lohnanspruch der Arbeiter zu Recht. 2. Geht die Betriebsstörung auf Zeitstreik zurück, so ist kein Lohnanspruch gegeben. 3. Der Lohnanspruch vermindert sich auf zwei Stunden bei Materialmangel und Betriebsstörungen. Der Begriff Betriebsstörung ist eng auszulegen (Entscheidung des Saupfarrates), er umfaßt nur Störungen, die ihre Ursache im Betriebe haben (Einfuhr von Mauern). 4. Da im Bauangelegenheit Kündigung von Schicht zu Schicht besteht, ist die Lohnzahlung dem Unternehmer bei der Vermögensminderung der Lohnsummen in allen anderen Fällen (Regen, Frost, Konkurs der Bauherren, Wirtschaftskrisis) zuzumuten. (Grundgesetz entnommen aus der Entscheidung des RVO. in Bensheimers Sammlung, Band 2, Seite 68.) Unter Zugrundelegung dieser Entscheidung des RVO. ist auch die Frage nach der Vergütung der Lehrlinge während der Dauer ihres Aussehens bei Frost oder Regen als geklärt zu betrachten. Nach der Entscheidung des Spruchsenats des Reichsarbeitsgerichts (Senat für Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1928 II a Ar. 1/28 „Grundstein“ 1928, Nr. 27, Seite 228) haben bekanntlich die Lehrlinge, die infolge Unterbrechung der Bauarbeiten aussetzen müssen, keinen Versicherungsanspruch. Denn Voraussetzung für die Entsendung des Versicherungsanspruchs ist Eintritt der Arbeitslosigkeit. Arbeitslos ist aber nur der, dessen Arbeitsvertrag aufgelöst worden ist. Das Lehrverhältnis besteht aber während der Frostperiode weiter, nur tut seine Vollziehung. Der Lehrling hat also für diese Zeit, selbst wenn er Beiträge entrichtet hat, keinen Versicherungsanspruch. Hier steht die Entscheidung des RVO. ein. Sie gewährt dem Lehrling zweifellos während dieser Zeit den Lohnanspruch; denn der Lehrling ist zur Arbeit bereit, der Unternehmer kann nur keinen Gebrauch von dem Angebot machen. Dem Unternehmer ist aber die Lohnzahlungspflicht zuzumuten, weil es sich nur um wenige Wochen handelt und die Lohnsummen gering sind. Die Verpflichtung zur Lohnzahlung kann während der Dauer des Aussehens durch Abrede im Lehrvertrag nicht abgedungen werden, weil der Lohnanspruch der Lehrlinge unter dem Schutz des § 1 der Tarifvertragsordnung steht, durch die Unabänderbarkeit also gesichert ist.

**Frost und Entlassung.**  
Bei Eintritt des Frostes erhalten die Bauarbeiter regelmäßig ihre Arbeitspapiere ausgehändigt. Nach einer Reihe von Bezirks- und Ortsärzten sollen sie jedoch bei Beendigung des Frostes nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestell werden. Zwei Fragen tauchen auf: einmal ob die Aushändigung der Papiere bei Frost gleichbedeutend ist mit der Aufhebung des Arbeitsvertrages durch Kündigung des Unternehmers, zum andern ob nach Beendigung des Frostes die Entlassenen unmittelbare Ansprüche auf Wiedereinstellung gegen ihren Unternehmer haben. — Die erste Frage ist unter anderem vom

Landesarbeitsgericht Kiel dahingehend entschieden worden, daß die Aushändigung der Papiere bei Unterbrechung der Arbeit infolge Witterungsverhältnisse keine Entlassung ist. Jedoch ist die Rechtslage noch nicht restlos geklärt. Dagegen ist der unmittelbare Anspruch der Entlassenen auf Wiedereinstellung zu bejahen. Die Bestimmung in den verschiedenen Tarifen ist nämlich nichts anderes als eine tarifvertragliche Wiedereinstellungsklausel, wie sie seit langem der Praxis bekannt ist. Nun ist allerdings die Wirkung dieser Klausel sehr heftig umstritten. Das Reichsgericht (Band 111 Seite 166) und eine Reihe von Schriftstellern wie Kaffke, Jacobi und Nipperdey haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Wiedereinstellungsklausel keine normale Bedeutung zukomme, sondern daß aus dieser Klausel lediglich die Tarifvertragspartei, also der Unternehmerverband, die Verpflichtung übernehme, auf seine Mitglieder dahin einzuwirken, daß sie nach Beendigung des Frostes ihrer Wiedereinstellungspflicht genügen; der unmittelbare Anspruch der Arbeiter auf Wiedereinstellung wird also vom Reichsgericht und diesen Schriftstellern nicht gebilligt. — Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Wiedereinstellungsklausel bedeutet vielmehr, daß im Augenblick des Aufhörens des Frostes die Arbeitsverhältnisse weiter laufen, und die Arbeiter — nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten — ihre Lohnansprüche haben (Rückwirkungslehre vergleiche Kahn-Freund in dem erwähnten Buch Seite 96).

Besondere Grundfälle gelten jedoch für die Entlassung der Baudelegierten bei Frost. Auch bei ihnen ist davon auszugehen, daß der Unternehmer mit der Aushändigung der Papiere ihre Arbeitsverträge lösen will. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Kündigung der Baudelegierten überhaupt gültig ist und weiterhin, ob — wenn sie gültig ist — sie nicht mit Beendigung des Frostes als zurückgenommen zu betrachten ist. — Zur Kündigung von Baudelegierten bedarf der Unternehmer gemäß § 99 Betriebsrätegesetz der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung fällt jedoch fort, wenn die Stilllegung des Betriebes die Entlassung des Baudelegierten erforderlich macht. Ist nun Frost eine Stilllegung des Betriebes? Diese Frage ist je nach der Dauer des Frostes verschieden zu beantworten. Dauert der Frost nur kurze Zeit, etwa ein Woche, so liegt eine Stilllegung des Betriebes nicht vor, weil der Unternehmer ja die Pflicht hat, nach Aufhören des Frostes den Betrieb wieder in Gang zu setzen. (So RVO. in RVO. 1926 Seite 193 und RVO. Berlin in Arbeitsrecht und Schlichtung 1928 Seite 187.) In diesem Falle ist also die Kündigung der Baudelegierten unzulässig, und ihre Arbeitsverträge laufen während der kurzen Frostperiode weiter. Dauert der Frost längere Zeit, so liegt eine Stilllegung des Betriebes vor; der Unternehmer bedarf zur Entlassung der Baudelegierten nicht der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Delegierten haben auch Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, sie müssen jedoch nach Beendigung des Frostes und zwar als erste entsprechend der Wiedereinstellungsklausel eingestell werden.

**Keine Baustelle ohne Baudelegierte!**

**Aus der Sozialgesetzgebung**

Die „Sperfrist“ in der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach § 99 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung auf vier Wochen, bei „mildernden Umständen“ auf zwei Wochen, gesperrt, wenn der Versicherte die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hat. Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hat nun kürzlich zu der Streitfrage Stellung genommen, ob durch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit innerhalb der Sperfrist diese endgültig abgesehen wird oder ob sie sich als „halbenjährig“ abläuft oder gar um die Dauer der Zwischenfrist verlängert ist. Der von dem Spruchsenat in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3203 (Aml. Nachr. 1928) eingenommene Rechtsstandpunkt ist kurz mit folgenden Worten umschrieben: „Eine laufende Sperfrist... wird durch die Aufnahme einer neuen Arbeitnehmerschaft endgültig abgesehen, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß die neue Tätigkeit mindestens für den Rest der Sperfrist angelegt war und daß sie wieder zum Schein eingegangen wurde, noch unter dem Begriff der Gelegenheitsarbeit... fällt. Dies gilt, wenn sie vorgeht infolge von Umständen zu Ende geht, die erst nachträglich entstanden sind. Erfüllt die neue Tätigkeit nicht die angegebenen Voraussetzungen für den Abbruch der Sperfrist, so läuft die Sperfrist kalendermäßig ab, ohne um die Zeit der Zwischenfrist verlängert zu werden.“ — Diese Rechtsansicht des Spruchsenats wird dem Zwecke der Bestimmung über die Sperfrist gerecht. Denn der Zweck dieser Bestimmung ist nicht, zu strafen, sondern den Versicherten, der „ohne Grund“ auf dem Arbeitsmarkt getreten ist, zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle zu veranlassen. Dies übersteht offenbar auch insbesondere der Dr. Weigert'sche Kommentar zur Arbeitslosenversicherung, wenn er den Kauf der Sperfrist als „schonem“ ansieht, solange der Arbeitslose aus einem anderen Grunde keine Arbeitslosenunterstützung erhalten könnte. Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach Zwischenbeschäftigung. Zu der Frage, wie die Arbeitslosenunterstützung zu berechnen ist, wenn zunächst Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung bestand, dann eine Zwischenbeschäftigung von weniger als 13 Wochen sich anschloß und nun erneut Arbeitslosigkeit eingetreten ist, hat nun auch der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung Stellung genommen. Der in der Entscheidung Nr. 3206 (Aml. Nachr. 1928) dazu aufgestellte „Grundsatz“ lautet: „Hat ein Arbeitsloser nach Beginn der Arbeitslosenunterstützung eine Arbeit ausgeübt, die eine neue Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung oder Krüsenunterstützung nicht begründet, so ist auch bei erneuter Arbeitslosigkeit durch Wegfall dieser Zwischenbeschäftigung für die Höhe der Unterstützung für die Dreimonatsfrist des § 105 Abs. 2 Satz 1 AVO. von der letzten Arbeitslosenunterstützung zurückzurechnen, die jene erste Arbeitslosenunterstützung ausgemacht hat.“ — In der Begründung heißt es, aus dem Zweck und dem Zusammenhang des § 105

ergebe sich, daß dort mit dem Wort „Arbeitslosmeldung“ nur die Arbeitslosmeldung gemeint sei, die die Arbeitslosenunterstützung bis zur Erschöpfung auslöse. Die Zwischenbeschäftigung komme daher für eine Neuberechnung der Arbeitslosenunterstützung nicht in Frage, wenn sie für eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung oder auf Krüsenunterstützung nicht ausreicht. Ausdrücklich offen läßt die Entscheidung die Frage, wie es wäre, wenn zwar 13 Wochen aber nicht 26 Wochen erfüllt seien. Die Antwort darauf wird aber nach vorstehendem dahin zu finden sein, daß eine Neuberechnung der Unterstützung nach Beendigung der Zwischenbeschäftigung nur in Frage kommen könnte, wenn vor der Zwischenbeschäftigung Krüsenunterstützung bezogen wurde.

**Aus den Baugewerkschaften**

Altenburg (Thür.). In der am 7. August abgehaltenen Vertreterversammlung in Altenburg waren sämtlich Vertreter bis auf 2 anwesend. Unsere Verwaltung gab den Geschäfts- und Kassenericht für das 2. Vierteljahr. Mit Befriedigung wurde davon Kenntnis genommen, daß Mitgliederzahl und Kasse sich fortgesetzt in aufsteigender Linie entwickelten. Die Verwaltung wurde einmütig entlastet. Nachdem der Beschluß des Ortsausschusses Altenburg — den Ertrahertrag für das Volkshaus auch künftig zu erheben — bestätigt war, nahm die Versammlung Stellung zu der mit der Wahrheit völlig in Widerspruch stehenden Berichterstattung der Kommunisten. Anlag dazu boten die Berichte, die seit Anfang dieses Jahres über unsere Mitgliederveranstaltungen in der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ veröffentlicht worden sind. In die Enge getrieben, verlegten sich die Arbeiter der Berichte, Kraßsch und Bauer, wie ihr Einseitiger Engert in Nr. 182 der „S. A.-Z.“ aufs Leugnen. Man habe nicht das geringste mit den fraglichen Berichten zu tun und könne sich nicht denken, wie eine solche Berichterstattung zustandekommen könne. Nicht einer der Anwesenden, mit Ausnahme der kommunistischen Kollegen, schenkte derartigen Ausreden Glauben. Es mag zutreffend sein, daß Kraßsch und Bauer nicht alle Berichte geschrieben haben. Aber sie haben dem Lokalberichterstatter der „S. A.-Z.“, Engert, das Material geliefert, der dann mit ihrem Einverständnis in der bekannten ihm eigenen und verlogenen Art die Berichte geschrieben hat. Kraßsch und Bauer wurden von den 12 Beauftragten teilweise recht bittere Wahrheiten gesagt. Alle Redner nahmen den Vorstand gegen die kommunistischen Einwände in Schutz. Einmütig wurde zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Baugewerkschaft Altenburg wie bisher blühen und gedeihen soll, die mit der Leitung unserer Organisation beauftragten Kollegen in ihrem Kampfe gegen kommunistisches Nöbndtum und gegen die Gewerkschaftsperpiterung tatkräftig unterstützt werden müssen. Der Antrag des Vorstandes und Beirates, den Kollegen Kraßsch und Bauer wegen ihrer wahrheitswidrigen Berichterstattung eine Rüge zu erteilen und, falls diese Art Berichterstattung fortgesetzt wird, Vorstand und Beirat zu beauftragen, beide auszuschließen, wurde mit allen gegen 2 kommunistische Stimmen angenommen. Angenommen wurde auch ein Antrag der Reichswäcker Vertreter, der von dem Kollegen Reuner forderte, die in der „S. A.-Z.“ über die Kollegen Seidel und Burkhardt verbreiteten unwahren Behauptungen durch eine Erklärung im „Grundstein“ zu widerlegen. Gesehen Reuner dem nicht entspricht, soll er für die Dauer eines Jahres von allen Veranstaltungen des Bundes ausgeschlossen und aller Funktionen enthoben werden. — Gewiß wird nun bei den Kom-

**Streiks und Lohnbewegungen**

- Mauer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter:** In Arensburg i. d. Altmark (Baugewerkschaft Stendal) sind die Kollegen ausgepickert. Gelpert sind von der Baugewerkschaft Bremen die Fußregulierungsarbeiten der Firma Dreher aus Hannover in Fischerhude, in Burtshude das Baugeschäft Grenjen, ferner ist Gelpert Ergle. Gelpert ist in Delmenhorst die Baustelle F. Mahler. In Segeberg sind die Firmen Meper und Stühwoltz gelpert. Differenzen bestehen bei der Firma Löbe & Co. in Würzburg und in Heiligenfeld (Baugew. Elbing). Im Gebiet der Baugewerkschaft Plauen i. V. bestehen Differenzen in folgenden Orten: Dorf, Bad Elster, Drambach, Markneukirchen, Erbach, Sohl und Umgebungen. Gelpert sind die Abbrucharbeiten der Firma Holländer aus Nachen auf der Pulverfabrik Treisdorf bei Bonn.
- Gießerleger:** Streik ist in Rostock und Kiel. Zugut nach Bonn ist fernzuzahlen.
- Töpfer:** Gelpert ist für Ofenleher Burg bei Magdeburg (Hillemann). In Heidelberg, Rostock, Zeitz und Steffin streiken die Ofenleher. In Dirschhausen sind die Ofenleher ausgepickert.
- Stuffateure und Putzer:** In Bonn ist die Firma Erdmann & Piel, Baustelle Universitätsbau, gelpert, in Weimar die Firma Scheib.
- Asphaltierer:** Gelpert wird in Würzburg bei der Firma Tagmann aus Leipzig.
- Glasler:** Zugut ist fernzuzahlen nach Bonn.
- Polierer:** Gelpert wird im Wirtschaftsgebiet Eschelen und in der Niederlausitz.

munisten wegen dieser Beschlüsse großes Geschrei über angebliche „Vergewaltigung der Opposition“ einlefen. Das wird uns jedoch nicht davon abhalten, das zu tun, was im Interesse unserer Organisation notwendig ist. Nicht zuletzt verdankt der Baugewerksbund seine Stärke der einheitlichen Führung und der demokratischen Willensbildung. Der Mitgliederwille ist entscheidend für alle Handlungen der Leitung. Wer sich einbildet, unsere Organisation zu einer Fiktion der kommunistischen Partei machen zu können und in deren Auftrag den „Oppositionellen“ zu spielen, wird zu erwarten haben, daß er mit den sachgemäßen Mitteln zur Rechenschaft gezogen wird. Wir wollen damit gleichzeitig sagen, daß wir nicht daran denken, jemand seine politische Meinung vorzuschreiben; das würde auch gegen die Satzung verstoßen. Lediglich das Wohl und Wehe der Organisation ist richtunggebend für unser Tun. Wer das nicht begreifen will, dafür aber die Parteibefehle der Kommunisten ausführt, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Gewerkschaft zu unterwühlen, der hat die Folgen zu tragen. Was mögen sich alle die, die es angeht, gesagt sein lassen.

**Karlsruhe.** Am 31. Juli protestierten die Bauarbeiter und Zimmerer des Lohngebietes Karlsruhe in überfüllter Versammlung gegen die vom Versicherungsamt wegen starker Verschuldung der Krankenkasse der Baugewerksinnung Karlsruhe getroffenen Maßnahmen, wonach sämtliche Mehrleistungen abgebaut und die Beiträge auf 7,5 % erhöht wurden. Einleitend berichtete Kollege Kleiner über die vom Versicherungsamt gemäß § 391 der RVD angeordneten Maßnahmen. Seit dem Oktober des vorigen Jahres macht die Krankenkasse der Baugewerksinnung starke Fortschritte in der Verschuldung, so daß es dem Versicherungsamt unmöglich erschien, die Kasse bei den bisherigen Leistungen am Leben erhalten zu können. Die mangelhafte Pauschalität im Lohngebiet Karlsruhe bedinge auch mäßige Einnahmen für die Kasse; es erscheine deshalb als ausgeschlossen, daß diese Krankenkasse mit der Beibehaltung der Mehrleistungen die Garantie für alle Anforderungen künftig leisten könne. Der Zustand aber, wonach die zahlreichen, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherten Bauarbeiter wesentlich höhere und bessere Ansprüche im Krankheitsfalle haben als die bei der Innungskrankenkasse, sei unbaltbar und müsse zu ersten Auseinandersetzungen führen. Deshalb muß von den maßgebenden Stellen die unbedingte Auflösung der Krankenkasse der Baugewerksinnung gemäß § 279 der RVD verlangt werden. Keine Behörde wird es verantworten wollen, und die Innungsmeister werden es den Bauarbeitern nicht zumuten können, daß sie im Falle einer Krankheit bedeutend schlechtergestellt werden als die Versicherten der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Sinesu kommt noch, daß die bei der Innungskrankenkasse versicherten Arbeiter höhere Beiträge zahlen müssen als die Arbeiter anderer Krankenkassen. Die Versicherten müssen vom Versicherungs- und Überversicherungsamt verlangen, daß entweder die sofortige Wiederherstellung der bisherigen Mehrleistungen und damit Gleichstellung mit den Versicherten der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder die abschließende Auflösung der Innungskrankenkasse vor sich geht. In der Sprache kam die starke Erregung der Versicherten zum Ausdruck. Wenn der jetzige Zustand noch längere Zeit beibehalten werde, dann würden sich die Arbeiter ihr Recht durch Arbeitsverweigerung erkämpfen. Eine im Sinne der Ausführungen Kleiners und der übrigen Redner gefasste Entschließung wurde einstimmig angenommen.

**Koblenz.** (Zahlfelle e. a. p.) Die Verträge der Unternehmer gegen den Achtfundtag haben in unserem Lohngebiet dazu geführt, daß der Vorstand der Baugewerkschaft Koblenz im letzten Vierteljahr etwa 20 Klagen anhängig machen mußte. In manchen Betrieben wird die Arbeitszeit berart überschritten, daß man glaubt, der Achtfundtag sei bereits zur Seite gelegt. Leider wird dies von einzelnen Kollegen noch unterstellt. Diesen Kollegen scheint nicht bemußt zu sein, daß schon immer lange und erbitterte Kämpfe für die Verkürzung der Arbeitszeit geführt werden mußten. Immer wieder muß ihnen heute eingebuchtet werden, daß ein Verstoß gegen den Achtfundtag ein Verbrechen gegenüber den erwerbslosen Kollegen bedeutet. Man will ja bloß Regensfunden nachholen. Mit dieser Ausrede wird gegen den Achtfundtag gemüht. — Wehnt Euch, Kollegen! Ihr gefährdet den Achtfundtag! Stellt Euch hinter Eure Baukollegen, dann wird und muß an Eurem eisernen Willen das Verhalten der Unternehmer zerbrechen! Nur Einigkeit macht stark! Hoch der Achtfundtag!

**Sangerhausen.** (Warnung vor einem Schwindler.) Hier hat sich eine fremde Person als Maurer ausgegeben, um sich auf unlaute Weise Geld zu verschaffen. Zu diesem Zweck hatte er aus dem Adreßbuch Namen von Maurern entnommen und danach eine Liste angefertigt, mit der er bei den Frauen der Kollegen hauierten ging und worauf vermerkt war, er sei krank und bedürfe 10 Mark zur Heimreise. Sämtliche Frauen fielen auf den Schwindler rein und zahlten. Hierauf verdauete der Schwindler. Seinen Namen konnten wir nicht feststellen. Da er das Mandat in anderen Orten wiederholen dürfte, sei auf den Schwindler aufmerksam gemacht. Man suche ihn dingfest zu machen und übergebe ihn der Polizei.

## Aus den Fachgruppen

### Steinseher und Kammer.

**Frankfurt a. M.** Der Tarifvertrag für Pflasterarbeiten, um den die Kollegen sieben Wochen im Kampf gestanden haben, hat innerhalb des Großstadtbereichs Frankfurt a. M. Ordnung gebracht. Das gegenseitige Unterbleiben der Kollegen hört auf; sie wissen jetzt, daß der Tarif für jeden maßgebend ist. Hier stehen die Behörden immer noch auf dem Standpunkt, die Arbeit müsse billig ausgeführt werden, obgleich das Billige immer das Teuere ist. An der Straße von Offenbach nach Seligenstadt, die mit Kleinpflaster bedeckt wurde, arbeiteten drei Unternehmer. Die Firma Joseph Keil von Heimbach bei Neuwied arbeitete mit 6 gelernten Pflasterern und

## Reisende Mitglieder, veräußert das Ab- und Anmelden nicht!

Unsere Bundesatzung (§ 18) verpflichtet die Mitglieder, wenn sie das Gebiet ihrer Baugewerkschaft verlassen, sich vorher bei der vom Baugewerkschaftsvorstand bestimmten Stelle (meistens wird der Kassierer diese Stelle sein) abzumelden und ebenso in der neuen Baugewerkschaft anzumelden. Reisende Mitglieder müssen ihre Meldepflicht unbedingt und unter allen Umständen erfüllen. Durch Vernachlässigung dieser Pflicht erschweren sie es dem Vorstand ihrer Baugewerkschaft ganz außerordentlich, die Organisationsarbeit ordnungsgemäß durchzuführen. Ob ein Mitglied das Gebiet der Baugewerkschaft vorübergehend verläßt, etwa für die Dauer einer auswärtigen angenommenen Arbeit, oder ob es für längere Zeit abreist und seinen Wohnsitz in dem Orte seiner bisherigen Baugewerkschaft wohnsitzlich ganz aufgibt — in jedem Falle muß es sich vorher abmelden und sich den Abmeldevermerk in das Mitgliedbuch eintragen lassen. Ebenso muß es sein Erstes sein, sich nach Ankomst in der neuen Baugewerkschaft alsbald anzumelden. Die Pflicht zur Anmeldung und nach beendeter Arbeit zur Abmeldung besteht nach § 18 Ziffer 2 der Bundesatzung namentlich auch dann, wenn das Mitglied auf Grund einer zwischen benachbarten Baugewerkschaften nach § 4 Ziffer 2 zugelassenen Vereinbarung Mitglied seiner Seimatsbaugewerkschaft bleibt. Veräußerte Ab- und Anmeldevermerk kann für das lässige Mitglied recht nachteilige Folgen haben. Einmal kann der Vorstand der Baugewerkschaft, wo das Mitglied aufsucht, die veräußerte Abmeldung auf Kosten des Mitgliedes nachholen und außerdem kann ein Mitglied, das seiner Meldepflicht nicht genügt, eine etwaige Unterfertigung ganz oder teilweise verweigert werden. Deshalb, reisende Mitglieder, befolgt das für die Bundesordnung wie zur Wahrung Eurer Anrechte gleich wichtige Gebot:

**Vor der Abreise abmelden!  
Nach der Zureise möglichst sogleich anmelden!**

20 bis 25 ungelerten jungen Leuten, die auf Kleinpflaster niemals gelernt haben. Ihre Arbeit sah dann auch danach aus. Der Arbeitslohn auf dieser Straße war auch sehr unzufrieden. Bei der Firma, bei der die Kollegen im Deutschen Baugewerksbund organisiert sind, wurde für Kleinpflasterer 65 - 3 je Quadratmeter gezahlt, bei den anderen Firmen 54 - 3. Die jungen Leute bei der Firma J. Keil sollen sogar nur bis zu 20 M wöchentlich erhalten haben. Solche Lohnunterfälle sollten unsere Marburger Kollegen zum Nachdenken anregen. Man kann sich gar nicht denken, daß sich heute noch Kollegen auf einer Baustelle einen Unterschied von 11 - 3 am Quadratmeter bieten lassen, zumal schon an und für sich der Preis von 65 - 3 viel zu niedrig ist. Hier sollten die Kollegen diesen Unternehmern den Rücken kehren und sich mit den Kollegen, die höhere Preise haben, solidarisch erklären. Und meistens wird dann, um auch noch zu verdienen, die Arbeitszeit maßlos überschritten! Diesem Uebel muß mit Hilfe eines Tarifvertrages unbedingt abgeholfen werden. Die organisierten Pflasterer müssen mit Hilfe des Baugewerksbundes der Schmuckhändler beweisen, daß sie sich durchzusetzen verstehen. Um dies zu erreichen, müssen wir selbstverständlich jeden einzelnen Kollegen unserer Organisation zuführen. Vor allem müssen wir unter den Hilfsarbeitern im Straßenbau eine rege Propaganda entfalten. Dann wird es auch möglich sein, den Lohn des Hilfsarbeiters in ein anderes Verhältnis zu dem des Oelernten zu bringen. Deshalb, Kollegen im Straßenbau, werbt für den Deutschen Baugewerksbund! Er hat die Kraft und auch die Macht, Eure Lohn- und Arbeitsbedingungen besser zu gestalten!

### Stukkateure und Puffer.

Aus dem Haupttarifamt. Am 8. August tagte die vierte Sitzung des Haupttarifamtes für das Stuckgewerbe im Reichsarbeitsministerium zu Berlin. Wieder führte Herr Arbeitsgerichtsdirektor S. und Feld den Vorsitz, als weitere Unparteiliche fungierten Herr Reichswirtschaftsrat Heise, Berlin, und Herr Kreisbaupraktiker Buch, Dresden. Zur Beratung und Entscheidung standen zehn Streitfälle. Das Tarifamt für das Stuckgewerbe in Südbayern entschied am 7. Mai in der Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes gegen die Firma Späth & Söhne, daß der unter Umgehung des Arbeitsnachweises von auswärts eingeführte Stukkateure Sanod wieder zu entlassen sei. Die Unternehmer konfirmierten aus der Entscheidung eine Verletzung des Bezirks- und Reichsarbeitsvertrages. In ihrer Begründungsschrift wurde sogar von einer Verletzung der Reichsverfassung, Artikel 110 und 111, gesprochen. Das Haupttarifamt bestätigte die Entscheidung des Tarifamtes als zu Recht bestehend. In vier Bezirken, Frankfurt a. M., Hannover, Rostock und Baden, weigerten sich die Unternehmerverbände auf Grund des Reichsarbeitsvertrages abzuschießen. Wie den Kollegen aus den Bezirken im „Grundstein“ bekannt ist, haben die Unternehmer in jedem Bezirk andere Ausreden. In Frankfurt ist es die Konkurrenz der Maler- und Tischergewerke, in Baden sind es die bösen Augenleider, die durch keinerlei tarifliche Bindung alle Arbeit zu billigen Preisen an sich reißen. (Man vergißt dabei, daß durch die Allgemeinverbindlichkeit die Augenleider gezwungen sind, den Bestimmungen des Vertrages nachzukommen.) Hannover hat keine Stukkateure, so sagt wenigstens Herr Behrens, und der muß es ja wissen. In Rostock sind nur ein paar Stukkateure vorhanden, deshalb soll sich dort der Abschluß eines Vertrages „nicht rentieren“. Ganz schlaue waren die Frankfurter Unternehmer vorgegangen, indem sie einen Vertrag auf halb und halb schaffen wollten. Man suchte sich einige Bestimmungen aus dem Stuckvertrag heraus und das übrige glaubte man aus dem Vertrag für das Baugewerbe zu entnehmen. Interessant ist, daß die schlauen Frankfurter einen Tarifamtsvorsitzenden fanden, der ihren Wünschen weit entgegenkam und einen entsprechenden Spruch fällte. — Das Haupttarifamt verpflichtet alle die Bezirksverbände, unverzüglich Verhandlungen zwecks Abschlußes eines Reichsarbeitsvertrages auf der Grundlage des RVD für das Stuck-

gewerbe aufzunehmen. Der nächste Fall betraf Schlesien. Bei der Schaffung des Bezirksvertrages wurde die in den stückgewerblichen Betrieben beschäftigte Zementarbeiterkraft tarifvertraglich erfasst, doch unverhältnismäßig der Lohn nicht neu geregelt. Seit Monaten streiten sich beide Parteien, Erfreulicherweise nahmen die Parteien Verhandlungen unter sich auf, so daß eine Einigung zustande kam. Das Haupttarifamt erhob daraufhin diese Einigung zum Beschluß. Am 20. April 1928 legte das Haupttarifamt die Söhne für den Rheinischen Bezirk fest. Die Köhler Bauunternehmen weigerten sich, den Spruch auch für die Puffer anzunehmen. Als Grundlage hatte das Haupttarifamt im April den Rheinischen Stuckvertrag genommen, der für die Köhler Puffer einen Stundenlohn von 1,22 M vorsah. Man behauptet die Unternehmer, es sei nie ihr Wille gewesen, die Puffer tarifvertraglich zum Stuckgewerbe erfasst zu werden. Wenn es auch in dem vorgelegten Vertrag schwarz auf weiß stehe, so könne dies nur irrtümlich geschehen sein, da im Originalvertrag die Puffer nicht aufgeführt seien. Andere Vertreter wiesen ganz energisch diese unerwünschten Ausflüchte zurück, sie würden nur gemacht, um sich an den tariflichen Löhnen möglichst lange vorbeizudrücken. Das Haupttarifamt gab dem Verhandlungsangebot der Unternehmer statt. — In einer Urteilsentscheidung der Baugewerkschaft Bochum entschied sich der Tarifamtsvorsitzende der Stimme, so daß keine Entscheidung zustande kam. Alle schönen Worte unseres Vertreters konnten das Haupttarifamt nicht bewegen, eine Entscheidung zu fällen. Zurück zum Tarifamt lautet der Bescheid, mit einer schönen Ermahnung und einem freundlichen Hinweis auf Paragraphen und Ziffern. Ein Urlaubsstreit unserer Baugewerkschaft Berlin endete mit einem Vergleich, der zum Beschluß erhoben, in Zukunft manchen Streitfall, der dem Welt schaffen wird. Die letzte Streitfrage betraf einen Einverständnis der Baugewerkschaft gegen einen Tarifamtspruch über die Richtlinien zur Lehrlingsbeschaffung. Die antragstellende Partei stimmte mit Rücksicht auf eine demnächstige große Aussprache sämtlicher Vertragspartner über die wichtige Frage einer Verlegung zu. Nachstehend lassen die Entscheidungen folgen:

**Entscheidung 8.** Antrag 7. Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe Berlin; Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 7. Mai 1928. Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Stuckgewerbe in Südbayern vom 7. Mai 1928 wird zurückgewiesen, da nicht dargelegt ist, daß die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichsarbeitsvertrages für das Stuckgewerbe oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. (§ 12, IV, Ziffer 2.)

**Entscheidung 9.** Antrag 15. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter; Feststellung wegen Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages mit dem Arbeitgeberverband Mitteldeutschlands. Entscheidung: Die bezirklichen Verbände des „Arbeitsgebietes Mitteldeutschland“ sind gehalten, für das ihnen unterstellte Gebiet auf der Grundlage des Reichsarbeitsvertrages für das Stuckgewerbe in Tarifverhandlungen einzutreten. (§ 1 Ziffer 1. Satz 2, Ziffer 2 und 3 RVD, für das Stuckgewerbe.)

**Entscheidung 10.** Antrag 11. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter; Feststellung wegen Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages für den Bezirk Baden. Der gestellte Antrag wurde dahin abgeändert: Das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe wolle feststellen, daß der Arbeitgeber-Bezirksverband Baden verpflichtet ist, zwecks Abschlußes eines Bezirksarbeitsvertrages Verhandlungen mit der Gegenseite aufzunehmen. Entscheidung: Die bezirklichen Organisationen sind auf Antrag der Verbände auf der Gegenseite verpflichtet, Verhandlungen zwecks Herbeiführung eines Tarifvertrages für die ihnen unterstellten Gebiete aufzunehmen. Eine Umänderung hiergegen würde ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem RVD für das Stuckgewerbe bedeuten.

**Entscheidung 11.** Antrag 12. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter; Feststellung wegen Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages für den Bezirk Hannover. Entscheidung: Der Bezirksarbeitsgeberverband Hannover ist nach dem Reichsarbeitsvertrages für das Stuckgewerbe verpflichtet, Verhandlungen zwecks Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages für das Stuckgewerbe aufzunehmen.

**Beschluß 12.** Antrag 13. Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Berlin und des Deutschen Stuckgewerksbundes, Wälfeldorf. Lohnregelung für Schließen (Zementarbeiter und Zementfabrikarbeiter). Die Parteien nahmen auf Empfehlung des Haupttarifamtes Verhandlungen unter sich auf und erklärten nach Wiedereröffnung der Sitzung, daß sie sich auf folgender Grundlag einig sind: Zementfabrikarbeiter im Stuckgewerbe erhalten 3 - 3 mehr als die Zementfabrikarbeiter im Baugewerbe, Zementarbeiter erhalten jeweils 92 % des Zementfabrikarbeiterlohnes.

**Beschluß 13.** Antrag 14. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, wegen Lohnregelung für den Bezirk Rheinland. Die antragstellenden Verbände änderten ihren Antrag, festzustellen, daß auf Seiten der Arbeitgeber ein Tarifbruch vorliege, dahin, namentlich festzustellen, daß die bindende Entscheidung des Haupttarifamtes vom 20. April 1928 5 % auf einen Pufferlohn von 1,22 M aufgeschlagen habe. Von Arbeitgeberseite wurde daraufhin die Verlegung der Sache beantragt. Nach Beratung wurde beschlossen und verkündet, die Sache wird bis zur nächsten Sitzung des Haupttarifamtes für das Stuckgewerbe vertagt.

**Entscheidung 14.** Antrag 10. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter; Feststellung: Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages für beide Medelburger. Entscheidung: Der Bezirksarbeitsgeberverband für beide Medelburger ist auf Antrag der Gegenverbände verpflichtet, in Verhandlungen zwecks Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages für das Stuckgewerbe einzutreten.

**Beschluß 15.** Antrag 16. Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend die Schaffung des Tarifamtes Dortmund vom 11. Juli 1928. Entscheidung: Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Es wird unter anderm in tatsächlicher Be-

ziehung festzustellen sein, ob eine Unterbrechung der Wartezeit stattdessen hat und unter anderem, ob etwa eine positive Entlohnung erfolgt ist. Das Hauptargument verweist in dieser Hinsicht auf die Aufhebung des § 12, 1. Allgemeines, Ziffer 7 der Tarifbestimmungen des Tarifamtes nicht zugelassen ist.

**Entscheidung 17, Antrag 18.** Streikfrage des Deutschen Bauergewerksbundes wegen Verletzung gegen den Spruch des Tarifamtes Berlin vom 16. Juli 1928. Herr Schreck vom Deutschen Bauergewerksbund gibt die Erklärung ab, daß für Arbeiter, die für die Zeit bis zum 19. April 1928 freigelegt werden und daß für diese Arbeiter die Wartezeit neu ab 20. April 1928 läuft. Die Parteien einigen sich sodann wie folgt: Die Firma Gerstel & Co., Berlin-Wilmersdorf, zahlt dem Träger Kriegs-, Berlin, noch 35 M., damit sind die Urlaubsanprüche des Kriegs erledigt.

**Entscheidung 17, Antrag 18.** Streikfrage des Deutschen Bauergewerksbundes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, wegen Aufstellung von Richtlinien über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen. Entschieden ist: Unter grundsätzlicher Wahrung des gegenseitigen Rechtsstandpunktes sind beide Parteien darüber einig, diese Sache zunächst zu verlagern. Es sollen die Ende September 1928 stattfindenden Verhandlungen mit dem Preussischen Handelsministerium zunächst abgewartet werden.

**Schloffer und Fliesenleger.**

Die Aussperrung der Ofenseifer in Ostpreußen. Am 6. August beschloß sich der Staatliche Schlichtungsausschuß Königsberg Dr. I. mit der Tarifbewegung im Ofenseiferberuf. Formell griff er von Amts wegen ein, wie wir jedoch hören, wurde er tätig auf Betreiben der Unternehmer. Wir verlangten 15 % Zuschlag bei Lohn- und Akkordarbeit für alle Arbeitergruppen. Als Hauptforderung stellten wir die tarifliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse in den Vordergrund. Wir verlangten, daß Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahre nur mit Facharbeiten zu beschäftigen sind und sich die Entlohnung der Lehrlinge in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der Gesellen stehen. Wir stehen auf dem Meistern gestützt, daß jede Lohnverhöhung nutzlos ist, wenn es den Meistern gestattet wird, unumschränkt Lehrlingszucht zu treiben. Der Schlichtungsausschuß fällt nach ergebnislosen Parierverhandlungen folgenden Schiedsspruch:

Mit Wirkung vom 7. August 1928 gilt folgende Vereinbarung zwischen den Parteien:

**Königsberg** **Probing**  
Gesellen erhalten ..... 1,35 M je Std. 1,18 M je Std.  
Arbeiter über 18 Jahre ..... 0,99 " " 0,87 " "

Die nach dem Tarifabkommen vom 25. Mai 1927 gültigen Akkordpreise werden um 5 % erhöht, wobei der Stundenlohn, die Durchschnittsleistung eines voll arbeitfähigen Arbeitnehmers vorausgesetzt, garantiert ist. Innerhalb der jetzigen Stadt Königsberg wird eine Auslösung nicht gezahlt. Für das Gebiet der Stadt Königsberg, das im Jahre 1927 eingemeindet ist, wird eine Verkehrszulage von 40 % zu Arbeitslohn gezahlt. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 30. September 1929 mit der Maßgabe, daß je 4 Wochen vor dem 30. September 1929 gekündigt werden kann. Wird nicht gekündigt, so gilt dieses Abkommen mit gleicher Kündigungssfrist jeweils 6 Monate weiter. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen: Spätestens vom 13. August 1928 an ist die Arbeit von beiden Seiten nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten wieder aufzunehmen. Nachregelungen in Folge Aussperrung oder Streiks dürfen gegenseitig nicht stattfinden. Die Parteien sind gehalten, innerhalb eines Frist von 3 Wochen wegen Abschlusses eines Tarifvertrages zwecks Regelung der nicht vom Schiedsspruch betroffenen Gebiete in Verhandlung zu treten. Anerkennungsschrift: Sonnabend, 11. August 1928, mittags 13 Uhr.

Die Kollegen haben über diesen Schiedsspruch geheim abzusprechen. In diesem Kampfe hat sich gezeigt, daß die Meister besonders in den öffentlichen Bauauftraggebern mancher Rücksichtnahme hatten. Ohne Rücksicht auf die Interessen der Meister oder Ofenseifer ist man wegen der Aussperrung dazu übergegangen, eine Unmenge Wohnungen mit anderen Heizungssystemen zu versehen. Wo man die Meister dabei nicht schonen wollte, hat man ihnen transportable Öfen abgekauft und damit die neuen Wohnungen verlor. Dieser Kampf hat aber auch gezeigt, daß die Ofenseifer über ihre künftige Arbeitsweise, Feilhalten oder Akkord, ernstlich beraten müssen. — Bei Reaktionsfähigkeit geht uns die Mitteilung zu, daß der Schiedsspruch mit 168 gegen 67 Stimmen abgelehnt worden ist. Der Kampf geht demnach weiter.

**Wraunschwitz.** Am 4. August berichtigte Kollege Krause über die Lohnverhandlungen. Nach stundenlangen Feilschen ist folgendes erzielt worden: Der Stundenlohn für Ofenseifer wird vom 1. August an von 1,35 M auf 1,40 M und vom 1. Januar 1929 an auf 1,42 M erhöht. Hilfsarbeiter, die länger als 13 Wochen im Werke arbeiten, erhalten vom 1. August an 1,01 M und vom 1. Januar 1929 an 1,03 M, also 4 und 2 % mehr. Die Akkordpreise (Fliesen) sollen entsprechend prozentual erhöht werden. Nach reichlicher Auseinandersetzung wurden Kollegen auf das unzulängliche Sprüche, in der die meisten Kollegen auf das unzulängliche der Erhöhung hinwies, wurde das Angebot der Unternehmer gegen eine starke Rückwehr angenommen. Da die Unternehmer es ablehnten, über Wünsche aus dem Tarif zu verhandeln, der Tarif läuft einen Monat später als das Lohnabkommen ab, muß in diesem Monat noch einmal verhandelt werden. Die Ansprüche über den Ferienvertrag, über Fliesenarbeit und Lehrlingsfragen war ebenfalls sehr reger. Daß am 26. August ein Ausflug mit Damen in die Lichtenberge unternommen werden soll, sei auch der Vollständigkeit halber erwähnt.

**Greiz.** Die Sperre über die Firma Arthur Köhner ist aufgehoben, da sie nunmehr die in der Kreisbaupolizeihaftigung zum festgelegten Akkordpreise anerkannt hat. Kiel-Neumünster. Der Streik der Fliesen- und Ofenseifergehäfte in Neumünster haben infolge eingetragenen Tarif durch Unterschrift restlos anerkannt. Eine ganze Anzahl unserer Kollegen hat daraufhin die Arbeit aufgenommen. Auch die Ofensfirma Zug, Widel, Kiel, hat den Vertrag anerkannt. Weitere Firmen haben sich zur Anerkennung bereit erklärt. Ein Teil der streikenden Kollegen hat mit den Fliesenarbeitern bei der Bauhilfe begonnen; auch der Konsumverein wird folgen. 20 Kollegen sind auswärtig untergebracht. Es bleiben nur sechs

bis acht Anseher und zwei Hilfsarbeiter im Streik. Wenn es auch der Firma Rabe gelungen ist, mit einigen Kleinmeistern, deren Lehrlingen und zwei abgeschlossenen Fliesenlegern ihre Arbeiten notwendig fortzusetzen, so ist dies für den Ausgang des Streiks bedeutungslos. Der endgültige Sieg wird uns gehen!

**Kauenburg i. P.** Im hiesigen Töpfer- und Ofenseiferberuf sind folgende Vereinbarungen getroffen worden: Auf den am 1. August 1925 abgeschlossenen Lohn- und Akkordtarif wird vom 1. August an eine Erhöhung auf den Stundenlohn der Gesellen und Hilfsarbeiter von 10 % und auf den Akkordtarif von 5 % festgelegt. Diese Abmachung ist am 30. Juli in Kraft getreten.

**Leipzig.** Der Stundenlohn der Ofenseifer beträgt vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an 160 % und vom 1. Oktober 1928 an 165 %. Der Akkordzuschlag erhöht sich auf 60 und 65 %. Eingetrigene Hilfsarbeiter erhalten den Bauhilfsarbeiterlohn. Bei Leistungsarbeit erhöht sich der Lohn nach Vereinbarung. Die neue Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 1929.

**Nürnberg.** Jüngere Ofenseifer für Dauerstellung sucht zum sofortigen Eintritt. Schriftliche Bewerber senden: Kaiserstr. 10, Nürnberg. Schriftliche Ofenseifer auf Arbeitsort für Dauerbeschäftigung stellen ein Gebr. Mastig, Dienstadtstr. 20, Nürnberg.



**Annaberg.** Am 30. Juli verunglückte der Dachdecker Müller aus Buchholz auf einem städtischen Neubau durch Sturz vom Dache. Sicherlich hat der Verunglückte nicht, wie vorgeschrieben, durch Sicherheitsgurt vor dem Abwurf geschützt. Der Abgestürzte erlitt einen Schädelbruch und verschiedene andere Verletzungen. Er wurde in das Stadtkrankenhaus Buchholz gebracht. Ob der Verunglückte nach seiner Heilung seinen Beruf wieder nachgehen können, ist noch zweifelhaft. — Über zur Anstellung von Baukontrolluren fehlen der Regierung die Mittel.

**Ohne Willkür keine Rechte!**  
Für die Woche vom 20. August bis 26. August ist der 34. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

**Crotendorf bei Annaberg.** Ein folgenschwerer Unfall ereignete sich am 31. Juli auf dem Neubau des Konsumvereins in Crotendorf. Beim Ausschachten der reichlich zwei Meter tiefen Abwassergrube unterließ der Polier M o i c h die beiden Wände der etwa 60 Zentimeter breiten Grube abstützen zu lassen. Ein Teil der unmauerbeten Grube stürzte zusammen und begrub einige Leute. Der 27jährige Arbeiter M o i c h konnte nur als Leiche, der Arbeiter S c h m i d t als Schwerverletzter geborgen werden. Der Polier sowie die Arbeiter waren — bis auf 3 Mitglieder des Metallarbeiterverbandes — unorganiert. Ein Delegierter war nicht vorhanden; der Aufständigen hätte an der Baustelle wie gehen darf nicht beachtet. Hier hätte ein Baukontrollur ungeheuer viel Weimat.

**Einwurf einer Rabiddecke.** Am 25. Juli stürzte hier im Telegraphenamt des Hauptpostamtes eine Rabiddecke ein. Unfers an Ort und Stelle eingekoppelten Erkundigungen bestätigten leider wieder eine durchaus ungeschickte Ausführung. Die Decke hat ein Ausmaß von 12 bis 20 m. Leidschmerz, Verantwortungslosigkeit und Fachkenntnis verursachten dieses Unglück, denn leider auch ein Menschenleben zum Opfer fiel. In zweiter Linie liegt die Schuld an dem traurigen Schicksalsumwesen, durch das derartige Decken so billig als möglich hergestellt werden müssen und dann meistens von Nichtfachleuten ausgeführt werden. In der Breite von 12 m waren 5 Aufhänger in einem Abstand von über 2 m. In der Länge waren die Aufhänger in einem Zwischenraum von 1,20 m angebracht. Nach dem Einsturz hingen noch einige Aufhänger an der Decke, die ganz aufgebrochen waren, ein Zeichen, daß die Stangen lediglich mit der Hand aufgebojen und nicht, wie es ein Fachmann macht, mit der Zange umbojen waren. Eine weitere Ursache des Unglücks ist in der schweren Belastung zu suchen. Am Unglückstage waren zwei Anstreicher damit beschäftigt, die Dachfenster zu freilegen. Sie mußten dabei einen über die Decke befindlichen Holzsteg beschreiten, wobei einer von ihnen durch einen unglücklichen Zufall die Decke selbst betraf, die unmittelbar mit festem Wetzsteine einstrich. Die Kollegen werden daran erkennen, welche Rücksicht hier geübt wurde, daß es nur eines Fehltrittes bedurfte, um eine Decke von diesem Ausmaße zum Einsturz zu bringen. Man darf gestoh behaupten, daß die Decke nur an einem leichten Faden hing. Zur Zeit der Ausführung der Decke waren sämtliche Stukkatoren Weimars arbeitslos, man hatte den Rat des erfahrenen Praktikers nicht nötig. Wer spielt hier mit Menschenleben?

**Allgemeine Rundschau**

**Rationalisierung bedeutet Mobilisierung der Maschinenkraft.** Rationalisierung soll vernunftmäßige Wirtschaftsführung sein. Ob sie dies immer ist, steht dahin. Neben der Befestigung allen Verkehrs in der Wirtschaft und der weitestgehenden Arbeitsstellung ist es vor allem die Mechanisierung der Produktion. Die deutsche Maschinenindustrie liefert den größten Teil der benötigten Maschinen. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt, spielt daneben die Maschinenindustrie noch eine große Rolle. Diese betrug in Millionen Mark:

	1924	1927 1. Satul. 1928
Textilmaschinen	12,8	43,6 23,0
Werkzeugmaschinen	3,1	14,1 8,7
Elektrische Maschinen	2,6	11,1 7,8
Sonstige Maschinen	1,1	6,5 40,5
	27,6	134,3 80,0

Das ist eine gewaltige Steigerung gegenüber 1924. Im Jahre 1913 hatte die Maschinenindustrie einen Wert von 60 Millionen Mark. Es mag aber erwähnt werden, daß die deutsche Maschinenindustrie zu den exportfähigsten Industriezweigen gehört. Betrag doch die Ausfuhr an Maschinen im Jahre 1927 insgesamt 770 Millionen Mark.

Gebaut wird er doch! Nämlich der Panzerkreuzer, den das Reichsministerium des Bürgerrechts des Bürgerrechts Reichstag hat beschließen lassen. Leider konnte das neue Reichskabinett nicht mehr frei über den Bau entscheiden. Die erste Rate von 9,3 Millionen Mark war von der Bürgerblockregierung in den Etat 1928 bereits angelegt worden und der Bau begannen. Formell lag die Sache also, daß das Reichshaushaltsgesetz mit der Eröffnung der 9,3 Millionen Mark längst beschlossene war. Das neue Reichskabinett hatte nur noch eine gelegentlich gewordene Verwaltungsmaßnahme durchzuführen. Trotzdem hätte es es darauf ankommen lassen sollen, das Gesetz nicht auszuführen und den Reichstag erneut zu befragen. Säfte er sich wieder für den Bau entschieden — sei es auch aus formalen Gründen —, dann konnte man sagen, der deutsche Reichstag habe es am 20. Mai nicht anders gewollt. Zu einer Kabinettskrise brauchte es deswegen nicht zu kommen. Und wenn schon, dann hätte man vor Neuwahlen auch nicht zurücktreten brauchen. Zunehmend werden über 80 Millionen Mark für eine vollkommen unsinnige und schädliche Sache verpulvert. Baute man dafür Wohnungen, dann hätte man die Millionen vernünftig angelegt.

**Konjunkturausgleich durch Ausfuhr.** Die Menge der zur Ausfuhr gelangenden deutschen Industrierwaren ist immerhin beträchtlich. Zwar werden annähernd 70 bis 75 % der hergestellten Waren in Deutschland selbst verzehrt, aber der Spüenausgleich ist für die Beschäftigung von sehr wesentlicher Bedeutung. Vom Institut für Konjunkturforschung wurde festhin errechnet, daß trotz des Minderabsetzes im Inlande die Beschäftigung in den Produktionsmittelinstrumenten fast unverändert gleichgeblieben sei. Dies konnte erreicht werden, weil die Ausfuhr den Absatzausfall ausglich. Die Ausfuhr ist bei einigen Industrien von großer Bedeutung. Zum Beispiel nimmt die Ausfuhr in der Werkzeugindustrie und die Hälfte der Produktion auf. Bei anderen Industriearten ist die Ausfuhr entsprechend geringer. Das Institut nimmt an, daß für die Ausfuhr gegenwärtig etwa 200 000 bis 300 000 Personen mehr beschäftigt werden als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Schwierig ist der Konjunkturausgleich in den Verbrauchsgüterindustrien, weil fast die gesamte Produktion im Inlande abgesetzt wird.

**Stahlhausbauvorhaben in West- und Ostpreußen.** Der städtische Bauausschuß in M ü h l e i m, Ruhr, hat sich kürzlich mit dem Vorhaben einer Stahlhausaufhebung nach dem Muster von Essen beschäftigt. Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1928 ist die Errichtung einer Reihe von Kleinwohnungsbauteilen nach der Stahlbauweise geplant. Ein eingehender Entscheid ist jedoch noch nicht gefallen. — Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Stadt S i n d e n b u r g in Oberhessen sollen ferner in den nächsten Jahren eine Reihe Stahlhausbauteile nach dem System der Deutschen Stahlhausbau-Gesellschaft Gleimitz errichtet werden, wobei für dieses Jahr zunächst die Erstellung von 5 Häusern mit 45 Wohnungen beschlossen worden ist.

**Die Entwicklung der Großhandelspreise für Baustoffe.** Wenn man den Berliner Baumarkt zur Unterlage nimmt, so hat die Entwicklung der Großhandelspreise für Baustoffe die in der Tabelle zum Ausdruck kommende Entwicklung genommen. Zum Vergleich fügen wir die Vorkriegspreise bei:

	Vorkriegs-1. März 1914	1923	15. Mai 1923	15. Juni 1923	15. Juli 1923
1000 Mauersteine	18,50	44,-	43,-	44,-	43,50
Hydr. Kalk, 50 kg ohne Sack	1,-	1,40	1,40	1,34	1,47
Zement, 100 kg ohne Verpackung, frei Wagon	3,11	4,73	4,73	4,73	4,73
Dachpappe Nr. 100					
1 qm ab Fabrik	0,24	0,65	0,65	0,65	0,65
Jfolterpappe Nr. 80					
1 qm ab Fabrik	0,60	1,50	1,50	1,50	1,50
Baugips, 50 kg ohne Sack	1,45	1,45	1,45	1,30	1,30
Glas, rh III 4/4 b 60 cm	1,80	2,20	2,20	2,20	2,20
1 qm frei Wagon					
Ziegel, schief, Vier-					
schwänze 1000 Stück ab Werk	42/45,-	74,-	74,-	74,-	74,-
Kanholz, je cbm frei Wagon	38,-	63,-	62,-	62,-	64,-
Schalbrett, 18 mm, je qm frei Wagon	0,60	1,-	1,05	0,95	1,05
Bretter, ungeboholt, je Spindel, 23 mm, je qm frei Wagon	1,30	1,75	1,80	1,70	1,85

Vom März bis Juli dieses Jahres ist keine große Veränderung eingetreten. Immerhin ist beachtenswert, daß die Holzpreise auch im Frühjahr dieses Jahres gestiegen sind. Die Mauersteine sind um eine Kleinigkeit billiger geworden. Bei Kalk ist demgegenüber eine Erhöhung eingetreten. Es ist immerhin kein rühmliches Zeugnis, daß wir keine Verminderung, sondern noch eine Erhöhung der Baustoffpreise feststellen müssen.

**Bücher und Schriften**

**Arbeitsrecht.** Das Ringen um das werdende Recht. Von Heinz Rothoff, in Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium. 350 M. Der bekannte Arbeitsrechtler gibt hier eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Arbeitsrechts. Das Werkchen ist sehr leicht verständlich, einheitlich und verständlich darzustellen. Schnell ist der Leser orientiert, was im Arbeitsrecht vorliegt; welche Probleme der Lösung bedürftig sind, welche Richtungen und Strömungen im Arbeitsrecht liegen. Da sich der Verfasser nicht in juristisch-philosophischen Einzelheiten verliert, wird es auch dem weniger geschulten Arbeitsrechtler und dem Anfänger leicht gemacht, sich schnell eine allgemeine Übersicht zu verschaffen. **Arbeiter-Geschichte der Deutschen Revolution 1917.** Neuer deutscher Verlag, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 48. Von dieser vom sozialdemokratischen Standpunkt geschriebenen Geschichte sind nunmehr die Schlußfolgerungen erschienen, so daß jetzt das ganze Werk vorliegt. **Bestimmungen über die bei Sozialversicherungsangelegenheiten zu beachtenden über die bei künftigen Beschäftigten der Bauhilfe vom 24. Dezember 1919 mit den verschiedenen hierzu ergangenen Erläuterungen. Neue ergänzte Auflage.** Preis 1,50 M. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 90.

